

[REDACTED]
[REDACTED]

per beA und handschriftlich unterschrieben per E-Mail
Stadtverwaltung Sangerhausen
Fachbereich Stadtentwicklung und Bauen
Fachdienst Stadtplanung
Markt 7a
06526 Sangerhausen

[REDACTED]
[REDACTED]

E-Mail	Telefon-Durchwahl	Datum
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]

[REDACTED]

7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Sangerhausen

hier: öffentliche Auslegung des Entwurfs

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Verweis auf die beigegefügte Vollmacht zeigen wir an, die rechtlichen Interessen der

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

im Zusammenhang mit der beabsichtigten 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Sangerhausen zu vertreten.

Bei unserer Mandantschaft handelt es sich um ein Unternehmen mit Standort in Sangerhausen, welches Industrie-Schaltanlagen-systeme zur Erzeugung, Übertragung und Verteilung elektrischer Energie und Lösungen für die Antriebs- und Steuerungstechnik produziert und vertreibt. Die Gesellschaft wurde im Jahre 1996 gegründet und ist daher bereits seit fast drei Jahrzehnten am Standort präsent. Es handelt sich um einen mittelständisch geprägten

Betrieb mit über 150 Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen; darunter Kaufmännische Angestellte, Facharbeiter, Techniker und Ingenieure. Unsere Mandantschaft ist zudem als Ausbildungsbetrieb gelistet und betreibt Nachwuchsförderung. Auch engagiert sich unsere Mandantschaft für die Region. Zuletzt trat sie als Hauptsponsor der Mini WM der F-Jugend des VfB Sangerhausen in Erscheinung und unterstützt die Tätigkeit von zahlreichen Vereinen.

1. Gegenstand und Reichweite der Stellungnahme

Zu dem im Zeitraum vom 4. August 2026 bis 4. September 2026 veröffentlichten Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Sangerhausen werden nachfolgend Bedenken und Anregungen vorgebracht.

Die Stellungnahme richtet sich nicht gegen die im Änderungsbereich I vorgesehene Aufgabe der bisherigen großflächigen industriellen Entwicklung des Industrieparks Mitteldeutschland. Diese planerische Entscheidung wird vielmehr ausdrücklich begrüßt. Einwendungen werden ausschließlich gegen die im Änderungsbereich II vorgesehene Neudarstellung einer großflächigen Industriefläche westlich des Martinsriether Weges erhoben.

Auf das parallel betriebene Verfahren zum Bebauungsplan Nr. 48 wird innerhalb dieser Stellungnahme nur insoweit Bezug genommen, als dort gewonnene Erkenntnisse nach den Unterlagen der 7. Änderung für die auf Ebene des Flächennutzungsplans zu treffende Standortentscheidung von Bedeutung sind. Im Bebauungsplanverfahren erfolgt eine gesonderte Stellungnahme.

Die mit dem Änderungsbereich I beabsichtigte Dokumentation der Aufgabe der bisherigen großflächigen industriellen Entwicklung des Industrieparks Mitteldeutschland wird ausdrücklich begrüßt.

Nach der Begründung wird die Entwicklung des Industrieparks Mitteldeutschland an diesem Standort nicht weiterverfolgt. Der Flächennutzungsplan soll insoweit an den tatsächlichen Bestand angepasst und der überwiegende Teil der bisher als Industriegebiet dargestellten Flächen künftig wieder als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt werden (Begründung, S. 3 bis 4 und S. 7). Gegen diese planerische Entscheidung bestehen keine Einwendungen.

Der Industriepark Mitteldeutschland soll nicht entwickelt werden, Entsprechendes hat sich daher auch innerhalb des Flächennutzungsplans widerzuspiegeln.

Soweit die bisherige Planung des Industrieparks Mitteldeutschland für bestehende Unternehmen Nutzungskonflikte und nachteilige Entwicklungsperspektiven begründet hat, werden diese durch die Aufgabe der industriellen Entwicklungsabsicht vielmehr wesentlich reduziert.

Aus der sachgerechten Aufgabe des bisherigen Industrieparks Mitteldeutschland folgt jedoch nicht, dass damit zugleich die Neuausweisung einer Industriegroßfläche im Änderungsbereich II gerechtfertigt wäre. Es handelt sich um zwei voneinander unterscheidbare planerische Entscheidungen. Die Feststellung, dass die bisherige industrielle Entwicklung im Änderungsbereich I nicht weiterverfolgt werden soll, beantwortet weder die Frage, ob überhaupt eine neue Industriefläche in der vorgesehenen Größenordnung erforderlich ist, noch die Frage, ob gerade der Änderungsbereich II hierfür der geeignete Standort ist.

Die Zustimmung zur Aufgabe des bisherigen Industrieparks Mitteldeutschland erstreckt sich deshalb ausdrücklich nicht auf die Neudarstellung der Industriefläche im Änderungsbereich II. Hiergegen werden nachfolgend Einwände erhoben.

Die Neuausweisung muss eigenständig den Anforderungen der §§ 1 ff. BauGB genügen. Insbesondere müssen der konkrete Flächenbedarf, die Dimensionierung, die Standortentscheidung, die Umwandlung landwirtschaftlicher Flächen und die Auswirkungen auf die bestehenden Wirtschafts- und Siedlungsstrukturen eigenständig ermittelt, bewertet und abgewogen werden.

2. Betroffenheit unserer Mandantschaft

Unsere Mandantschaft ist durch die beabsichtigte Entwicklung der Industriegroßfläche im Änderungsbereich II in ihren betrieblichen Belangen betroffen.

Diese Betroffenheit beruht nicht lediglich auf der Befürchtung einer künftig verschärften wirtschaftlichen Konkurrenz. Sie ergibt sich vielmehr aus der bereits gegenwärtig angespannten Situation der Gewinnung und Bindung qualifizierter Arbeitnehmer und der

Gefahr, dass die Ansiedlung eines oder mehrerer Großunternehmen das für die Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung des bestehenden Betriebs erforderliche Fachkräfteangebot zusätzlich verknappt.

Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass unsere Mandantschaft auf qualifizierte kaufmännische Angestellte, Facharbeitertechniker und Ingenieure angewiesen ist. Diese Arbeitnehmergruppen können bei einem Ausscheiden nicht ohne Weiteres und insbesondere nicht kurzfristig durch beliebige auf dem Arbeitsmarkt verfügbare Arbeitssuchende ersetzt werden.

Die Arbeitsmarktdaten für den Landkreis Mansfeld-Südharz belegen, dass aus der vergleichsweisen hohen allgemeinen Arbeitslosigkeit nicht auf ein entsprechend großes verfügbares Fachkräftepotential geschlossen werden kann. Nach den Angaben der Bundesagentur für Arbeit waren im Landkreis Mansfeld-Südharz im Juni 2026 zwar 6.408 Personen arbeitslos und die Arbeitslosenquote betrug 10,3 %. Die Bundesagentur stellt jedoch für denselben Arbeitsmarkt ausdrücklich fest, dass für gut qualifizierte Fachkräfte weiterhin gute Beschäftigungschancen bestehen.

vgl. Bundesagentur für Arbeit, Presseinfo Nr. 48 über den Arbeitsmarkt in Mansfeld-Südharz vom 31.07.2026 abrufbar unter <https://www.arbeitsagentur.de/vor-ort/sachsen-anhalt-sued/presse/2026-48-der-arbeitsmarkt-in-mansfeld-sudharz>

Die allgemeine Zahl der Arbeitslosen ist deshalb für die Beurteilung des tatsächlich verfügbaren Fachkräftepotenzials nur begrenzt aussagekräftig. Entscheidend ist vielmehr, ob die Qualifikation der verfügbaren Arbeitssuchenden mit dem Bedarf der vorhandenen und neu anzusiedelnden Unternehmen übereinstimmt.

Dass insoweit bereits gegenwärtig erhebliche strukturelle Engpässe bestehen, bestätigt die aktuelle Fachkräfteengpassanalyse der Bundesagentur für Arbeit vom 10.07.2026. Danach bestanden in Sachsen-Anhalt im Jahr 2025 in 22 Berufsgruppen Fachkräfteengpässe. Mehr als 1/5 der gemeldeten Stellenangebote entfiel auf Engpassberufe. Demgegenüber suchten lediglich rund 6 % der Arbeitslosen eine Beschäftigung in einem solchen Engpassberuf. Die Bundesagentur bezeichnet diese Situation ausdrücklich als "Mismatch auf dem Arbeitsmarkt". Trotz schwacher Konjunktur und hoher Arbeitslosigkeit könnten Unternehmen freie Stellen vielfach nicht nachbesetzen, weil geeignete Fachkräfte fehlen.

vgl. Bundesagentur für Arbeit, Presse Info Nr. 46 über die Engpassberufe in Sachsen-Anhalt vom 10.07.2026 abrufbar unter <https://www.arbeitsagentur.de/vor-ort/rd-sat/presse/2026-46-engpassberufe-in-sachsen-anhalt-trotz-schwacher-konjunktur-qualifizierte-fachkrafte-dringend-gesucht-engpasse-in-22-berufsgruppen>

Diese Situation ist für unsere Mandantschaft von besonderer Bedeutung. Bei den benötigten Facharbeitern, Technikern und Ingenieuren handelt es sich gerade um qualifizierte Beschäftigte, deren Tätigkeiten regelmäßig eine abgeschlossene Berufsausbildung, eine weitere Qualifikation zum Techniker oder Meister bzw. ein Hochschulstudium und teilweise zusätzliche Berufserfahrung voraussetzen. Ein entsprechender Personalbedarf kann deshalb nicht kurzfristig durch die Aktivierung beliebiger Arbeitsloser gedeckt werden. Vergleichbares gilt für spezialisierte kaufmännische Beschäftigte, etwa in den Bereichen Einkauf, Disposition, Controlling, Personalwesen oder Produktionsplanung sowie IT und Digitalisierung.

Hinzu kommt, dass sich das verfügbare Arbeitskräfteangebot aufgrund der demographischen Entwicklung weiter verknappen wird. Die Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau stellt hierzu fest, dass in Sachsen-Anhalt gegenwärtig doppelt so viele Arbeitskräfte altersbedingt aus dem Erwerbsleben ausscheiden, wie junge Arbeitskräfte nachkommen. Den zunehmenden Fachkräftemangel bezeichnet die IHK ausdrücklich als ein immer bedeutsamer werdendes Wachstumshemmnis für Unternehmen.

vgl. Jahresbericht 2025 der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau zum Thema Wettbewerbsfähigkeit stärken: Fachkräfte abrufbar unter <https://www.arbeitsagentur.de/vor-ort/rd-sat/presse/2026-46-engpassberufe-in-sachsen-anhalt-trotz-schwacher-konjunktur-qualifizierte-fachkrafte-dringend-gesucht-engpasse-in-22-berufsgruppen>

Auch die Bundesagentur für Arbeit sieht die Sicherung des vorhandenen Fachkräftebestandes als eigenständige Herausforderung. In ihrer Bewertung des Arbeitsmarktes im Agenturbezirk Sachsen-Anhalt Süd vom Januar 2026 wird ausdrücklich hervorgehoben, es komme darauf an, Beschäftigung zu sichern und zugleich "die vorhandenen Fachkräfte in der Region zu halten". Für Mansfeld-Südharz wurden zu diesem Zeitpunkt 6.927 Arbeitslose und eine Arbeitslosenquote von 11 % ausgewiesen.

vgl. Bundesagentur für Arbeit, Presse Info Nr. 9 über den Arbeitsmarkt in Mansfeld Südharz vom 30.01.2026 abrufbar unter <https://www.arbeitsagentur.de/vor-ort/sachsen-anhalt-sued/presse/2026-9-der-arbeitsmarkt-in-mansfeld-sudharz>

Ebenso wurden der Bevölkerungsrückgang und damit einhergehend die sinkende Anzahl an Arbeitskräften bzw. Fachkräften bereits im ISEK 2009 der Stadt Sangerhausen angeführt sowie im ISEK 2035 erneut bestätigt.

Angesichts dessen spricht einiges dafür, dass der durch die geplante Industriegroßfläche hervorgerufene zusätzliche Bedarf an qualifizierten Arbeitnehmern nicht aus einem bislang ungenutzten regionalen Arbeitskräftepotenzial gedeckt werden kann. Vielmehr besteht die konkrete Gefahr, dass neu angesiedelte Unternehmen einen erheblichen Teil ihres Personalbedarfs durch Arbeitnehmer decken müssen, die bereits bei vorhandenen Unternehmen in Sangerhausen, dem Landkreis Mansfeld-Südharz bzw. der näheren Region beschäftigt sind – mithin auch bei unserer Mandantschaft.

Dies gilt insbesondere für Facharbeiter, Techniker und Ingenieure sowie spezialisierte kaufmännische Beschäftigte. Gerade bei diesen Qualifikationen konkurrieren bestehende und neu hinzutretende Arbeitgeber um einen begrenzten Arbeitskräftebestand. Für unsere Mandantschaft besteht daher die Gefahr, dass Beschäftigte zu einem neu angesiedelten, möglicherweise wirtschaftlich leistungsfähigeren Großunternehmen wechseln. Ein solches Unternehmen kann gegebenenfalls aufgrund seiner größeren Kapitalausstattung höhere Vergütungen, eine Tarifbindung, Schichtzulagen, Sonderzahlungen, betriebliche Altersversorgung oder sonstige Beschäftigungsvorteile anbieten, mit denen insbesondere mittelständische Bestandsunternehmen, wie unsere Mandantschaft, nur eingeschränkt konkurrieren können.

Die daraus resultierende Beeinträchtigung erschöpft sich nicht in einem allgemeinen wirtschaftlichen Wettbewerbsnachteil. Der Verlust qualifizierter Mitarbeiter wird unmittelbar die Funktionsfähigkeit des bestehenden Betriebs unserer Mandantschaft berühren. Können ausgeschiedene Facharbeiter, Techniker, Ingenieure oder spezialisierte kaufmännische Beschäftigte aufgrund der bereits angespannten Arbeitsmarktsituation nicht oder nur mit erheblicher Verzögerung ersetzt werden, können hieraus Einschränkungen bestehender Produktions- und Dienstleistungskapazitäten, Verzögerungen bei der Auftragsbearbeitung sowie Beeinträchtigungen geplanter Investition resultieren.

Sogleich stellt sich damit die Frage, ob die von der Planung erwartete Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze tatsächlich in dem angenommenen Umfang zu einer Nettozunahme der Beschäftigung in der Region führt. Soweit Arbeitsplätze im neuen

Industriegebiet durch Arbeitnehmer besetzt werden, die lediglich von vorhandenen regionalen Unternehmen wechseln, handelt es sich zunächst um eine Verlagerung von Beschäftigung. Den neu besetzten Stellen werden gleichzeitig unbesetzte Stellen und daraus folgende wirtschaftliche Beeinträchtigungen bei den bestehenden Unternehmen gegenüberstehen.

Die Planung darf deshalb nicht allein die Zahl der potenziell auf der Industriegroßfläche entstehenden Arbeitsplätze als positiven wirtschaftlichen Effekt in die Abwägung einstellen. Erforderlich ist vielmehr eine Betrachtung des tatsächlich zusätzlich verfügbaren Arbeitskräftepotenzials und der möglichen Auswirkungen des zusätzlichen Personalbedarf auf die bereits vorhandene Wirtschaftsstruktur. In § 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB werden ausdrücklich die Belange der Wirtschaft neben der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen als bei der Bauleitplanung zu berücksichtigende Belange benannt.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass ein schlichter Verweis auf den Wegfall der Industrieflächen im Änderungsbereich I die Betroffenheit unserer Mandantschaft nicht entfallen lassen mag. Der Industriepark Mitteldeutschland wurde nicht entwickelt und städtebaulich wird dieser auch nicht weiterverfolgt – unabhängig von der Ausweisung neuer Industrieflächen.

3. Verfahrens- und Bekanntmachungsfehler

3.1.

Ausweislich der veröffentlichten Bekanntmachung hat der Stadtrat der Stadt Sangerhausen in seiner Sitzung am 02.07.2026 die öffentliche Auslegung des Entwurfs beschlossen. Diese öffentliche Auslegung wurde auch bekannt gemacht.

Entsprechendes wird der Systematik des Gesetzes nicht (mehr) gerecht. In § 3 BauGB wird die Beteiligung der Öffentlichkeit geregelt. Gemäß § 2 Abs. 2 S. 1 BauGB sind die Planunterlagen im Internet zu veröffentlichen. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet sind eine oder mehrere andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten, etwa durch öffentlich zugängliche Lesegeräte oder durch eine öffentliche Auslegung der Unterlagen, zur Verfügung zu stellen. Es hat daher keine öffentliche Auslegung mehr zu erfolgen. Vielmehr sind die Unterlagen im Internet zu veröffentlichen und es sind weitere Zugangsmöglichkeiten zu schaffen, wozu auch eine öffentliche Auslegung gehören kann.

Dem trägt weder der Stadtratsbeschluss noch der Bekanntmachungstext Rechnung.

3.2.

Auch wird die gesetzliche Vorgabe, wonach Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen und bei Bedarf auch auf anderem Weg abgegeben werden können, nicht deutlich gemacht. Entgegen der gesetzlichen Vorgabe wird die schriftliche Stellungnahme als Regelfall deklariert.

3.3.

Die zu veröffentlichenden Unterlagen und der Inhalt der Bekanntmachung sind zudem über das zentrale Internetportal des Landes (hier das Zentrale Landesportal für Raumordnungs- und Bauleitplanung Sachsen-Anhalt) zugänglich zu machen. Dies ist nicht erfolgt.

3.4.

Die Begründung stützt die Standortentscheidung maßgeblich auf die Machbarkeitsstudie aus dem Jahr 2021 (Begründung, S. 6 und 14). Diese soll ausdrücklich auch artenschutzfachliche Aspekte und verschiedene Alternativstandorte untersucht haben.

Da die Machbarkeitsstudie nicht vollständig Bestandteil der nach § 3 Abs. 2 BauGB veröffentlichten Unterlagen ist, wurden nicht sämtliche nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Unterlagen ordnungsgemäß veröffentlicht.

Dies gilt insbesondere deshalb, weil gerade die Standort- und Alternativenentscheidung zu den zentralen Streitpunkten der Neuausweisung im Änderungsbereich II gehört. Wenn eine Untersuchung tragende Grundlage dieser Standortentscheidung ist und zugleich umweltbezogene Bewertungen der verschiedenen Standorte enthält, ist ihre Bedeutung für eine sachgerechte Öffentlichkeitsbeteiligung offensichtlich.

3.5.

Nach § 3 Abs. 2 BauGB ist vor Beginn der Veröffentlichungsfrist unter anderem bekannt zu machen, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind. Die Bekanntmachung enthält keine diesbezüglichen Informationen.

3.6.

Die Bekanntmachung enthält darüber hinaus einen Hinweis, wonach Anträge nach § 47 VwGO unzulässig seien, soweit Einwendungen im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht worden seien.

Auf die fehlende aktuelle Rechtsgrundlage dieses Hinweises war die Stadt Sangerhausen bereits zuvor ausdrücklich hingewiesen worden. Sowohl das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt als auch der Landkreis Mansfeld-Südharz beanstandeten 2025 den entsprechenden Hinweis.

Gleichwohl wurde er in die Bekanntmachung erneut aufgenommen. Der unzutreffende Hinweis ist geeignet, bei Beteiligten den Eindruck zu erwecken, die unterlassene Abgabe einer Stellungnahme führe generell zu einem späteren Rechtsverlust.

3.7.

Am ersten Tag der Veröffentlichungsfrist waren unter der von der Stadt Sangerhausen bekannt gegeben Internetadresse zwei unterschiedliche, jeweils die 7. Änderung des Flächennutzungsplans betreffende Veröffentlichung abrufbar. Eine Veröffentlichung wurde als Öffentliche Auslegung zum Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sangerhausen und die andere als Öffentliche Auslegung im Aufstellungsverfahren der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sangerhausen bezeichnet. Beide Veröffentlichungen erweckten damit aus Sicht eines durchschnittlichen Nutzers den Eindruck, den maßgeblichen Unterlagenbestand der laufenden Öffentlichkeitsbeteiligung jeweils vollständig wiederzugeben. Tatsächlich war der Umfang der dort jeweils bereitgestellten Unterlagen aber unterschiedlich. Über eine der beiden von der Stadt Sangerhausen selbst bereitgestellten Veröffentlichungen war nur ein gegenüber der anderen Veröffentlichung reduzierter Unterlagenbestand abrufbar.

Dies begegnet erheblichen rechtlichen Bedenken.

Nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB sind die Entwürfe der Bauleitpläne mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für

30 Tage, im Internet zu veröffentlichen. Die Internetveröffentlichung bildet entsprechend der obigen Ausführungen seit der Neufassung des § 3 Abs. 2 BauGB das gesetzliche Regelverfahren der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung. Die Veröffentlichung muss deshalb so erfolgen, dass ein interessierter Bürger während der gesamten gesetzlichen Veröffentlichungsfrist zuverlässige und eindeutig auf den vollständigen, für das Beteiligungsverfahren maßgeblichen Unterlagenbestand zugreifen kann. Es darf nicht dem Zufall überlassen bleiben, welchen von mehreren gleichartig bezeichneten offiziellen Veröffentlichungen der Bürger auswählt und ob er hierdurch sämtliche gesetzlich zu veröffentlichenden Unterlagen erhält.

Gerade dies war jedoch zu Beginn der Veröffentlichungsfrist nicht gewährleistet. Da zwei Veröffentlichungen desselben Bauleitplans mit unterschiedlichen Unterlagenbeständen angeboten wurden, war für den Nutzer nicht erkennbar, welche Fassung den vollständigen und allein maßgeblichen Veröffentlichungsbestand darstellen soll.

Hinzu tritt, dass sich der Überschrift bzw. dem Link "Öffentliche Auslegung zum Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sangerhausen" direkt unterhalb der Link für die Öffentliche Auslegung im Aufstellungsverfahren des Bebauungsplans Nr. 48 anschloss. Für den Bürger bestand somit kein Erfordernis, die weiteren Überschriften, welche die öffentliche Auslegung betrafen, zu lesen. Es bestand daher die Gefahr, dass ein Bürger lediglich die unter dem Link Öffentliche Auslegung zum Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sangerhausen bereitgestellten Unterlagen, welche weniger umfangreich waren, zur Kenntnis nimmt.

Der Umstand, dass insoweit eine spätere Korrektur erfolgte, vermag diesen Verfahrensfehler nicht zu heilen. Jeder Bürger, welcher am Vormittag des 04.08.2026 unmittelbar zu Beginn der Auslegungsfrist Einsicht genommen hat, hat keine Veranlassung, erneut Einsicht zu nehmen.

4. Abwägungsfehler

4.1. Fehlende Rechtfertigung für die Neuausweisung

Die Stadt Sangerhausen weist zutreffend darauf hin, dass durch die 7. Änderung die insgesamt im Flächennutzungsplan dargestellte Industriefläche gegenüber dem bisherigen

Planungszustand erheblich reduziert werden soll. Dieser Umstand wird nicht in Abrede gestellt.

Er trägt jedoch für sich genommen nicht die Schlussfolgerung, die Neuausweisung im Änderungsbereich II sei deshalb flächensparend oder ihre Auswirkungen seien gegenüber dem bisherigen Planungszustand notwendigerweise geringer.

Der bisherige Industriepark Mitteldeutschland ist nach den eigenen Planungsunterlagen gerade nicht verwirklicht worden und soll auch künftig nicht verwirklicht werden. Die bisherige Darstellung im Flächennutzungsplan verkörperte damit zwar ein erhebliches planerisches Flächenpotential, führte aber nicht zu einer entsprechenden tatsächlichen industriellen/gewerblichen Nutzung. Der Flächennutzungsplan kann insoweit bereits als funktionslos angesehen werden und die jetzige Änderung im Änderungsbereich I ist eher deklaratorischer Natur.

Mit dem Änderungsbereich II wird demgegenüber erstmals an einem anderen Standort eine Industriegroßfläche dargestellt, deren erklärter Zweck gerade darin besteht, eine tatsächlich realisierbare großflächige industrielle Entwicklung zu ermöglichen.

Die sachgerechte Vergleichsbetrachtung darf sich deshalb nicht in einer Gegenüberstellung von etwa 260 ha bislang dargestellter Industriefläche und einer künftig kleineren Industriefläche erschöpfen. Entscheidend ist vielmehr, dass eine tatsächlich nicht entwickelte und endgültig aufgegebenen industrielle Flächenreserve einerseits einer neu zu schaffenden und ausdrücklich zur tatsächlichen Entwicklung vorgesehenen Industriegroßfläche andererseits gegenübersteht.

Dieser Unterschied ist sowohl bei der Beurteilung der tatsächlichen Flächeninanspruchnahme als auch hinsichtlich der wirtschaftlichen, arbeitsmarktbezogenen und ökologischen Auswirkungen der Planung zu berücksichtigen.

4.2. Widersprüchliche Flächenangaben bzgl. Änderungsbereich II

Hinsichtlich des Umfangs der neu darzustellenden Industriefläche sind die Planunterlagen nicht widerspruchsfrei. Auf Seite 7 der Begründung wird ausgeführt, dass derzeit innerhalb der Änderungsbereiche insgesamt etwa 260 ha Bauflächen als Industriegebiet dargestellt

seien und mit der 7. Änderung eine Reduzierung auf „115,54 ha Gesamt-Industriefläche (GI) und ca. 24,5 ha gewerbliche Baufläche (G)“ erfolgen solle.

Diese Angabe lässt sich mit der Flächenbilanz derselben Begründung nicht vereinbaren. Nach der Tabelle auf Seite 20 umfasst allein der Änderungsbereich II insgesamt 141,6 ha, von denen 139,7 ha bzw. 98,7 % als Industriegebiet dargestellt werden sollen (Begründung, S. 20).

Zwischen beiden Angaben besteht eine Differenz von mehr als 24 ha.

Auch die Bekanntmachung spricht wiederum davon, im Bereich des Bebauungsplans Nr. 48 solle Baurecht für ein „ca. 150 ha großes Industriegebiet“ geschaffen werden (Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung, S. 1).

Bereits im vorangegangenen Beteiligungsverfahren hatte der BUND in seiner Stellungnahme vom 1. September 2025 auf voneinander abweichende Größenangaben hingewiesen und eine Klarstellung verlangt (BUND, Stellungnahme vom 01.09.2025, S. 1 bis 2). Auch der Landkreis Mansfeld-Südharz forderte in seiner Stellungnahme vom 3. September 2025 ausdrücklich, die Flächenangaben auf ihre Widerspruchsfreiheit zu überprüfen (Landkreis Mansfeld-Südharz, Stellungnahme vom 03.09.2025, S. 5).

Die Größe der neu ausgewiesenen Industriefläche ist für die Ermittlung des Bedarfs, die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen und die Umweltprüfung von elementarer Bedeutung. Nach § 2 Abs. 3 BauGB sind die für die Abwägung erheblichen Belange zu ermitteln und zu bewerten. Dies setzt voraus, dass zunächst der Gegenstand der planerischen Entscheidung selbst eindeutig bestimmt wird.

4.3. Unzureichende Rechtfertigung der Inanspruchnahme hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen nach § 1a Abs. 2 BauGB

Die Einwände gegen die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen richten sich ausschließlich gegen den Änderungsbereich II. Die Wiederherstellung bzw. Sicherung landwirtschaftlicher Nutzung im Änderungsbereich I wird demgegenüber begrüßt.

§ 1a Abs. 2 BauGB bestimmt, dass mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll und landwirtschaftlich genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden sollen. Die Notwendigkeit ihrer Umwandlung ist zu begründen.

Das Bundesverwaltungsgericht hat hierzu klargestellt, dass diese Belange zwar keinen absoluten Vorrang besitzen, ihr Zurückstellen jedoch einer Rechtfertigung bedarf, die ihrem vom Gesetzgeber hervorgehobenen Gewicht Rechnung trägt. Umfang und Intensität der erforderlichen Ermittlungen hängen dabei von der konkreten Planung und den tatsächlichen Verhältnissen ab (vgl. BVerwG, Beschl. v. 12.06.2008 – 4 BN 8.08, Rn. 3 – 4).

Die besondere Schutzwürdigkeit der im Änderungsbereich II betroffenen Flächen ist fachbehördlich dokumentiert. Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd weist Ackerzahlen von etwa 80 bis 96 und ein hohes bis sehr hohes Ertragspotential aus (ALFF Süd, Stellungnahme vom 20.09.2024, Seite 1 bis 2). Es bezeichnet die Flächen als hochwertige landwirtschaftliche Nutzflächen und gelangt zu dem Ergebnis, dass deren Umwandlung nicht im Einklang mit den maßgeblichen landes- und regionalplanerischen Grundsätzen gesehen werde. Die Planung wird insoweit abgelehnt (vgl. ALFF Süd, Stellungnahme vom 20.09.2024, S. 4 bis 5).

Auch die untere Bodenschutzbehörde weist auf überwiegend sehr fruchtbare Böden mit sehr hoher Ertragsfähigkeit und Ackerzahlen über 75 sowie ein entsprechend hohes Konfliktpotential hin (vgl. Landkreis Mansfeld-Südharz, Stellungnahme vom 03.09.2025, S. 3).

Der Umweltbericht bestätigt diese Befunde. Für den Änderungsbereich II werden sehr fruchtbare Lössböden und als Folge der Planung der Abtrag natürlich gewachsenen Bodens sowie der Verlust von Bodenfunktionen beschrieben (vgl. Begründung/Umweltbericht, Seite 25). Beim Schutzgut „sonstige Sachgüter“ wird ausdrücklich auf den Verlust landwirtschaftlicher Flächen und sehr ertragreicher Böden hingewiesen (vgl. Begründung/Umweltbericht, S. 27).

Die Aufgabe der bislang lediglich planerisch dargestellten Industrieflächen des Industrieparks Mitteldeutschland vermag diese tatsächliche Neuinanspruchnahme nicht aufzuwiegen. Die rechnerische Gesamtbilanz der Industrieflächendarstellungen ist nicht identisch mit der von § 1a Abs. 2 BauGB geforderten Prüfung, ob die konkrete Umwandlung tatsächlich landwirtschaftlich genutzter Flächen im Änderungsbereich II notwendig ist.

Gerade weil die Aufgabe des Industrieparks Mitteldeutschland sachgerecht ist und nicht in Frage gestellt wird, muss die Notwendigkeit der hiervon unabhängigen erstmaligen Inanspruchnahme der hochwertigen Landwirtschaftsflächen des Änderungsbereichs II eigenständig begründet werden.

4.4. Unzureichende Herleitung des konkreten Flächenbedarfs für den Änderungsbereich II

Die grundsätzliche Zielsetzung der Stadt Sangerhausen besteht nach den Planunterlagen darin, geeignete Flächen für wirtschaftliche Entwicklung bereitzuhalten.

Nach der Begründung existieren insgesamt rund 127,3 ha entsprechende Flächen mit Baurecht, von denen lediglich etwa 3,25 ha verfügbar seien. Zudem seien keine zusammenhängenden Flächenreserven für Ansiedlungen von mehr als 20 ha vorhanden (Begründung, S. 5 bis 6).

Daraus folgt jedoch noch nicht die Erforderlichkeit der im Änderungsbereich II vorgesehenen neuen zusammenhängende Industriefläche von annähernd 140 ha.

Zwischen der Feststellung, es fehlt an verfügbaren Flächen von mehr als 20 ha, und der planerischen Konsequenz, deshalb werden annähernd 140 ha hochwertige Landwirtschaftsfläche als Industriegebiet dargestellt, besteht ein erheblicher Begründungsschritt.

Die Begründung bezeichnet die Planung ausdrücklich als „nachfrageorientierte Entwicklung attraktiver Industriestandorte“ und führt aus, sie entspreche dem Bedarf für Neuansiedlungen mit großer Flächeninanspruchnahme (Begründung, S. 3). Gerade dann muss aber nachvollziehbar dargestellt werden, welche Nachfrage der gewählten Dimensionierung zugrunde liegt.

Der Hinweis auf den regionalen Industrie- und Gewerbeflächenbedarf beantwortet diese Frage ebenfalls nicht vollständig. Die Begründung verweist auf einen für die gesamte Planungsregion Harz ermittelten Bedarf von rund 300 ha netto für den Zeitraum 2023 bis 2040 und ein Defizit von etwa 115 ha; zugleich wird darauf hingewiesen, dass einzelne Großansiedlungen mehr als 100 ha beanspruchen können (Begründung, S. 13).

Ein regionales Flächendefizit ist jedoch nicht ohne Weiteres mit einem kommunalen Bedarf für annähernd 140 ha neue Industriefläche in Sangerhausen gleichzusetzen.

Es fehlt an einer nachvollziehbaren Darstellung, welcher konkrete oder prognostizierte Bedarf die gewählte Dimensionierung rechtfertigt und weshalb dieser Bedarf nicht durch eine geringere Flächeninanspruchnahme gedeckt werden kann.

4.5. Auswirkungen der Neuausweisung auf bestehende Unternehmen und den regionalen Fachkräftebedarf

Die Belange bestehender Unternehmen sind bei der Bewertung der Neuausweisung im Änderungsbereich II eigenständig zu berücksichtigen.

Die geringere Flächengröße des Änderungsbereichs II gegenüber der bislang dargestellten Fläche des Industrieparks Mitteldeutschland steht einer arbeitsmarktbezogenen Betroffenheit nicht entgegen. Der bisherige Industriepark Mitteldeutschland ist tatsächlich nicht entwickelt worden und entsprechend der obigen Ausführungen hat die Planänderung insoweit nur deklaratorische Wirkung. Von der dortigen Flächendarstellung ging und geht deshalb kein entsprechender tatsächlicher zusätzlicher Personalbedarf aus. Der Änderungsbereich II soll demgegenüber gerade eine tatsächlich entwicklungsfähige Industriegroßfläche schaffen und damit zusätzliche industrielle Ansiedlungen ermöglichen.

Damit kann die Neuausweisung erstmals eine erhebliche zusätzliche Nachfrage insbesondere nach Facharbeitern, Technikern, Ingenieuren und qualifizierten kaufmännischen Beschäftigten auslösen. Bezüglich der aktuellen Lage auf dem Arbeitsmarkt wird, um Wiederholungen zu vermeiden, zunächst auf unsere obigen Ausführungen unter Ziff. 2. verwiesen.

Für bestehende Unternehmen können daraus konkrete Auswirkungen entstehen. Hierzu gehören insbesondere erschwerte Wiederbesetzung freiwerdender Stellen, ein zunehmender Wettbewerb um qualifizierte Bewerber, Abwanderung bereits beschäftigter Fachkräfte, steigende Aufwendungen für Personalgewinnung und Mitarbeiterbindung sowie Beeinträchtigungen eigener Erweiterungs- und Entwicklungsmöglichkeiten.

Dabei wird kein Schutz bestehender Unternehmen vor wirtschaftlichem Wettbewerb oder vor dem Wechsel ihrer Arbeitnehmer beansprucht. Ein solcher Konkurrenzschutz ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung.

Planerisch erheblich ist vielmehr die übergeordnete Frage, ob die mit der Neuausweisung angestrebten positiven wirtschaftsstrukturellen Effekte – insbesondere die Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze – auf einer realistischen Bewertung des regional verfügbaren Arbeitskräftepotentials beruhen oder ob ein erheblicher Teil des Personalbedarfs neu anzusiedelnder Unternehmen aus dem bereits bei vorhandenen regionalen Unternehmen beschäftigten Fachkräftebestand gedeckt werden müsste.

Diese Frage gewinnt gerade deshalb Bedeutung, weil die Begründung selbst nicht ausschließlich Neuansiedlungen als Ziel der Wirtschaftsentwicklung bezeichnet. Auf Seite 5 bis 6 wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Flächen benötigt würden, um Bestandsunternehmen Möglichkeiten zur Erweiterung zu geben und neue Unternehmen anzusiedeln. Auf Seite 9 wird im Rahmen der landesplanerischen Vorgaben zudem ausdrücklich die „Betreuung und Sicherung bestehender Unternehmen/ Wirtschaftsstandorte“ als Bestandteil der wirtschaftlichen Entwicklung angeführt.

Die Sicherung und Entwicklung des vorhandenen Unternehmensbestandes und die Ansiedlung neuer Großunternehmen stehen deshalb nicht außerhalb, sondern innerhalb derselben planerischen Zielsetzung.

Vor diesem Hintergrund sollte die Stadt Sangerhausen ermitteln und nachvollziehbar darstellen, mit welchem zusätzlichen Beschäftigtenbedarf sie aufgrund des Änderungsbereichs II rechnet, welche Qualifikationsstruktur voraussichtlich erforderlich sein wird und aus welchem Arbeitskräftepotential dieser zusätzliche Bedarf gedeckt werden soll. Dabei ist insbesondere zu untersuchen, in welchem Umfang geeignete arbeitssuchende Personen vorhanden sind und in welchem Umfang der Bedarf voraussichtlich durch Zuzug, Pendler, Ausbildung und Qualifizierung oder durch Wechsel bereits bei regionalen Unternehmen beschäftigter Fachkräfte gedeckt werden müsste.

Eine hohe allgemeine Arbeitslosenquote beantwortet diese Frage nicht. Entscheidend ist die Verfügbarkeit derjenigen Qualifikationen, die von bestehenden und neu anzusiedelnden Industrieunternehmen gleichermaßen benötigt werden.

Soweit die Planung wesentlich mit der Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze gerechtfertigt wird, gehört deshalb auch die tatsächliche Verfügbarkeit der hierfür benötigten Arbeitskräfte zu einer realistischen Bewertung der wirtschaftsstrukturellen Auswirkungen. Anderenfalls besteht die Gefahr, dass der behauptete zusätzliche Beschäftigungseffekt überschätzt und mögliche Verlagerungseffekte innerhalb des regionalen Unternehmensbestandes nicht hinreichend berücksichtigt werden.

4.6. Erweiterungs- und Entwicklungsmöglichkeiten der Bestandsunternehmen

Ausweislich der Begründung sind nicht nur Neuansiedlungen, sondern auch Erweiterungsmöglichkeiten bestehender Unternehmen Teil der städtischen Wirtschaftsentwicklung (Begründung, S. 5 bis 6).

Gleichzeitig wird die neue Industriegroßfläche im Änderungsbereich II wesentlich mit Ansiedlungen von Unternehmen mit einem Flächenbedarf von mehr als 20 ha und möglichen Großansiedlungen von mehr als 100 ha gerechtfertigt (Begründung, S. 6 und S. 13).

Damit bleibt klärungsbedürftig, in welchem Verhältnis die beiden selbst gesetzten Planungsziele zueinanderstehen. Es ist insbesondere darzulegen, in welchem Umfang die neu dargestellten Flächen tatsächlich der Entwicklung bereits ansässiger Unternehmen zur Verfügung stehen sollen oder ob der Änderungsbereich II faktisch ausschließlich für (eine) großflächige Neuansiedlungen vorgesehen ist.

Soweit die Stadt Sangerhausen die Neuausweisung auch mit den Entwicklungsmöglichkeiten bestehender Unternehmen rechtfertigt, muss nachvollziehbar sein, wie die Planung gerade diesem Ziel dient. Anderenfalls darf der Erweiterungsbedarf der Bestandsunternehmen nicht lediglich abstrakt als Begründung für eine Flächenausweisung herangezogen werden, die tatsächlich einem anderen planerischen Zweck dient.

4.7. Defizite der räumlichen Standort- und Alternativenprüfung

Die nun auch förmliche Aufgabe des Industrieparks Mitteldeutschland vermag nicht dazu führen, dass dieser Standort als Alternative für die Neuausweisung des Änderungsbereichs II vorgeschlagen wird.

Die Alternativenprüfung muss vielmehr beantworten, ob der für Sangerhausen tatsächlich bestehende zusätzliche Industrieflächenbedarf an einem anderen, weniger konfliktträchtigen Standort, durch eine geringere Dimensionierung oder durch eine Kombination verschiedener geeigneter Flächen gedeckt werden kann.

Die Begründung stützt die Standortentscheidung maßgeblich auf eine Machbarkeitsstudie aus dem Jahr 2021. Nach Seite 6 seien verschiedene Flächen im Stadtgebiet anhand einheitlicher Parameter untersucht worden. Als wesentliche Aspekte werden „Planung, Artenschutz und Finanzierung“ genannt. Zugleich wird hervorgehoben, dass sich der Änderungsbereich II als „wirtschaftlichste Fläche hinsichtlich der Erschließung“ erwiesen habe (Begründung, S. 6). Auf Seite 14 wird erneut auf diese Machbarkeitsstudie und die Gegenüberstellung von drei Potentialflächen verwiesen.

Die Wirtschaftlichkeit der Erschließung ist ein legitimer Belang. Sie ersetzt jedoch nicht die umfassende vergleichende Bewertung insbesondere von Bodenqualität, Landwirtschaft, Artenschutz, Wasserhaushalt, Klima, Landschaft, Kulturgut, Verkehr und Immissionskonflikten.

Gerade die mittlerweile vorliegenden Erkenntnisse zeigen eine erhebliche Konfliktdichte des Änderungsbereichs II. Der Umweltbericht beschreibt sehr ertragreiche Böden, Feldhamstervorkommen, zahlreiche Brutvorkommen der Feldlerche, Kaltluftentstehungsfunktionen, wasserwirtschaftliche Belange und eine erhebliche archäologische Bedeutung (Begründung/Umweltbericht, S. 25 bis 27).

Es ist deshalb darzulegen, ob die Grundlagen der Machbarkeitsstudie von 2021 angesichts der inzwischen gewonnenen Erkenntnisse weiterhin aktuell sind und ob eine erneute vergleichende Bewertung der untersuchten Standorte stattgefunden hat.

Besonders problematisch ist die auf Seite 7 der Begründung enthaltene sogenannte „inhaltliche Alternativenprüfung“.

Dort wird für den Änderungsbereich II ausgeführt, nur durch die Darstellung als Industriegebiet könnten die Planungsziele, insbesondere Unternehmensansiedlungen und die Schaffung von Arbeitsplätzen, erreicht werden. Daraus wird gefolgert: „Aufgrund der

Planungsziele ergeben sich daher keine alternativen Ausweisungen." (vgl. Begründung, S. 7)

Diese Argumentation greift zu kurz. Wird das Planungsziel bereits als Schaffung einer Industriegroßfläche definiert und anschließend festgestellt, dass dieses Ziel nur durch die Darstellung einer Industriegroßfläche erreicht werden könne, wird das Ergebnis der Alternativenprüfung durch die Definition des Planungsziels weitgehend vorweggenommen.

Anlage 1 Nr. 2 Buchst. d BauGB verlangt im Umweltbericht eine Darstellung der in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des Bauleitplans sowie die Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl.

Zu untersuchen ist deshalb insbesondere, ob das übergeordnete Ziel einer nachhaltigen wirtschaftlichen Entwicklung auch durch eine kleinere Industriefläche, eine andere räumliche Abgrenzung, eine Kombination aus Industrie- und Gewerbeflächen oder durch Ausweisung an einem anderen, weniger konfliktträchtigen Standort erreicht werden könnte.

Die Begründung verweist wiederholt auf die regionalplanerische Funktion Sangerhausens als Vorrangstandort für landesbedeutsame großflächige Industrieanlagen (Begründung, insbesondere S. 3 und S. 9 bis 14).

Aus der raumordnerischen Entscheidung, Sangerhausen grundsätzlich als Standort großflächiger Industrieentwicklung vorzusehen, folgt jedoch nicht automatisch, dass gerade der Änderungsbereich II in der vorgesehenen Größe als Industriegebiet dargestellt werden muss.

Zwischen der regionalplanerischen Standortfunktion der Stadt Sangerhausen und der kommunalen Entscheidung für eine konkrete Fläche innerhalb des Stadtgebietes ist zu unterscheiden. Die regionalplanerische Vorgabe kann deshalb weder die Bedarfsprüfung noch die konkrete Alternativen- und Standortabwägung ersetzen.

Hinzu tritt, dass der inzwischen als Verordnung beschlossene Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt 2026 unberücksichtigt blieb. Zu beachten sind diesbezüglich insbesondere Z 5.1.2-7 „Erweiterung vor Neuausweisung“, G 5.1.2-8 „Nutzung von Industriebrachen“, sowie G 7.1.1-4 „Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Böden“, Z 7.1.1-7

„Vorranggebiet für Landwirtschaft“ und G 7.2.4-4 Schutz von Böden mit besonderer Funktion“. Dies erfolgte bisher nicht.

4.8. Unzureichende Umweltprüfung auf Ebene des Flächennutzungsplans

Nach § 2 Abs. 4 BauGB ist auch für die Änderung eines Flächennutzungsplans eine Umweltprüfung durchzuführen. Eine Abschichtung gegenüber dem parallel betriebenen Bebauungsplanverfahren ist grundsätzlich zulässig, entbindet jedoch nicht von der Ermittlung und Bewertung derjenigen Auswirkungen, die bereits für die auf FNP-Ebene zu treffende Standortentscheidung erheblich sind.

Der Umweltbericht macht von der Abschichtung weitreichend Gebrauch und verweist auf die detailliertere Umweltprüfung des Bebauungsplans Nr. 48 (Begründung/Umweltbericht, S. 24).

Bereits der Landkreis Mansfeld-Südharz hat hierzu verlangt, dass jedenfalls diejenigen Ergebnisse der Umweltuntersuchungen des Bebauungsplans, die für die grundsätzliche Durchführbarkeit und Standortentscheidung erheblich sind, im Umweltbericht des Flächennutzungsplans dargestellt werden (Landkreis Mansfeld-Südharz, Stellungnahme vom 03.09.2025, S. 5 bis 6).

Die Abschichtung darf insbesondere nicht dazu führen, dass standortentscheidende Konflikte erst nach der grundsätzlichen Entscheidung zugunsten des Änderungsbereichs II untersucht werden.

Darüber hinaus bestehen erhebliche Bedenken gegen die Ergebnisse der Umweltuntersuchung des Bebauungsplans. Diese betreffen den Feldhamster (Verlust von rund 130 ha Lebensraum und noch offene CEF-Sicherung), die Überlagerung von Feldhamster- und Feldlerchenmaßnahmen, die fehlerhafte Eingriffs- und Ausgleichsbilanz (keine begrünten Dachflächen), die Kollision von Maßnahmeflächen mit Versorgungsanlagen, die fehlende Untersuchung des Planzustands in Bezug auf klimaökologische Auswirkungen, die fehlende Fassadenbegrünung und den Verlust besonders ertragreicher landwirtschaftlicher Böden. Im Detail werden diese Bedenken im B-Plan-Verfahren näher beschrieben und daher als bekannt unterstellt und hier nur wiederholt.

Die besondere Konfliktdichte des Änderungsbereichs II ergibt sich aus dem Umweltbericht selbst.

Für das Schutzgut Boden werden sehr fruchtbare Böden sowie durch die Planung verursachte Verluste natürlicher Bodenfunktionen beschrieben (Begründung/Umweltbericht, S. 25 und 27).

Für den Artenschutz werden u. a. 71 mit hoher Wahrscheinlichkeit dem Feldhamster zuzuordnende Baue und 54 Brutpaare der Feldlerche dokumentiert. Zudem werden mögliche Barriere-, Lärm-, Licht- und Kollisionswirkungen benannt (Begründung/Umweltbericht, S. 26).

Hinsichtlich des Wasserhaushalts werden der Hauptgrundwasserleiter der Helme-Unstrut-Aue, geringe Grundwasserflurabstände und mögliche Veränderungen von Grundwasserneubildung und Oberflächenabfluss beschrieben (Begründung/Umweltbericht, S. 25).

Klimatisch handelt es sich um ein Freiland-Klimatop mit Kaltluftentstehungsfunktion (Begründung/Umweltbericht, S. 26).

Schließlich befinden sich im Änderungsbereich II mehrere archäologische Fundstellen; hinsichtlich der Auswirkungen auf das kulturelle Erbe bezeichnet der Umweltbericht die Beeinträchtigung teilweise selbst noch als derzeit nicht abschließend beurteilbar (Begründung/Umweltbericht, S. 27).

Diese Belange sind für die Entscheidung zwischen verschiedenen Standorten von unmittelbarer Bedeutung. Sie können daher nicht vollständig auf das spätere Bebauungsplan- oder Genehmigungsverfahren verlagert werden.

Nach alledem verbietet sich ein Satzungsbeschluss über die avisierte 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Sangerhausen.

Mit freundlichen Grüßen

Eing.: 03. Aug. 2026

Südharz, 30. Juli 2026

Tgb.-Nr.

90

h

Persönliche Stellungnahme

zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 48 „Industriegroßfläche Sangerhausen“ sowie vorsorglich zur parallel geführten 7. Änderung des Flächennutzungsplans

Betreff: Einwendungen gegen die Planung in der vorliegenden Fassung und gegen die damit ermöglichte Ansiedlung eines Rüstungsunternehmens

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhebe ich im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung Einwendungen gegen den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 48 „Industriegroßfläche Sangerhausen“. Diese Stellungnahme gebe ich persönlich als Bürger des Südharzes und als seit Jahren im Natur- und Landschaftsschutz engagierter Mensch ab. Sie richtet sich gegen die Planung in ihrer vorliegenden Fassung und ausdrücklich auch gegen die nach Presseberichten beabsichtigte Ansiedlung eines Rüstungsunternehmens.

Ich bin nicht gegen gute, tariflich bezahlte und dauerhaft tragfähige Arbeitsplätze. Ich bin aber dagegen, für eine bislang öffentlich nicht konkret benannte und fachlich nicht beschriebene Ansiedlung dauerhaft Planungsrecht für nahezu jede industrielle Nutzung zu schaffen, bis zu 92,5 Hektar offene Böden neu zu versiegeln und zentrale Risiken erst in spätere Genehmigungsverfahren zu verschieben. Eine Entscheidung dieser Größenordnung muss sich an dem orientieren, was der Plan tatsächlich zulässt – nicht an politischen Erwartungen, unverbindlichen Arbeitsplatzprognosen oder mündlichen Zusicherungen.

Kern meiner Stellungnahme

Die Stadt kann nicht gleichzeitig mit einem konkreten Investor und „bis zu 400 Arbeitsplätzen“ für das Vorhaben werben, die konkreten Produktionsverfahren, Stoffe, Transporte und Gefahren aber wegen einer angeblich offenen Angebotsplanung aus der Prüfung ausklammern. Entweder ist das Vorhaben konkret – dann müssen seine konkreten Wirkungen jetzt untersucht werden. Oder die Planung ist offen – dann dürfen die erwarteten Vorteile des vermuteten Investors nicht als gesicherter Abwägungsgewinn eingestellt werden.

Meine Anträge in der Kurzfassung

- den Bebauungsplan Nr. 48 in der vorliegenden Fassung nicht als Satzung zu beschließen und die 7. Änderung des Flächennutzungsplans nicht festzustellen;
- die unten benannten Widersprüche und Ermittlungsdefizite zu beheben und bei wesentlichen Änderungen eine erneute, vollständige Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen;
- vor einer weiteren politischen Grundsatzentscheidung den vorgesehenen Investor, die planungsrelevanten Produktionsprozesse, Stoffgruppen, Mengen, Betriebszeiten, Transporte und Störfallscenarien offenzulegen beziehungsweise belastbar als realistischen Worst Case zu prüfen;
- die zulässigen Nutzungen so zu begrenzen, dass störfallrelevante, explosionsgefährliche, besonders wassergefährdende oder sonstige nicht geprüfte Nutzungen nicht durch ein späteres Genehmigungsverfahren in den Plan „hineinwachsen“ können;
- Flächenverbrauch, öffentliche Kosten und dauerhafte Folgekosten einer nachvollziehbaren Alternativen-, Bedarfs- und Wirtschaftlichkeitsprüfung zu unterziehen;
- mir den Eingang dieser Stellungnahme zu bestätigen und die Behandlung jedes nachfolgenden Einwendungskomplexes in der Abwägung nachvollziehbar mitzuteilen.

1. Persönlicher und politischer Ausgangspunkt

Der Südharz braucht Zukunftsperspektiven. Zukunft entsteht für mich jedoch nicht dadurch, dass fruchtbarste Böden und ein zusammenhängender Freiraum irreversibel verbraucht werden, während Zweck, Betreiber und tatsächlicher Nutzen der Ansiedlung unklar bleiben. Gerade strukturschwache Regionen dürfen nicht unter dem Druck eines vermeintlich alternativlosen Großprojekts geringere Maßstäbe an Transparenz, Natur- und Gesundheitsschutz oder an den Umgang mit öffentlichen Mitteln anlegen.

Eine Rüstungsansiedlung lehne ich darüber hinaus aus ethischen Gründen ab. Waffenproduktion ist keine gewöhnliche Industrieproduktion. Ihre Erzeugnisse sind für militärische Gewalt bestimmt; ihre Nachfrage hängt in besonderem Maß von Aufrüstung, staatlichen Beschaffungsentscheidungen und exportpolitischen Rahmenbedingungen ab. Eine kommunale Strukturpolitik, die sich daran bindet, schafft nicht nur Arbeitsplätze, sondern auch eine langfristige wirtschaftliche, moralische und politische Abhängigkeit. Die Entscheidung hierüber darf weder durch eine allgemeine Flächenplanung verdeckt noch auf ein späteres Genehmigungsverfahren verkürzt werden.

2. Das grundlegende Informations- und Abwägungsdilemma

2.1 Projektvorteile konkret, Projektrisiken abstrakt

Nach dem Pressebericht stehen ein bestimmter Branchenzweck, ein ausländischer Interessent und bis zu 400 Arbeitsplätze im Raum. In den Planunterlagen bleibt die industrielle Nutzung dagegen bewusst unbestimmt. TF 1 lässt „Gewerbebetriebe aller Art“ zu. Der Umweltbericht und der WRRL-Fachbeitrag verweisen mehrfach darauf, dass Art und Intensität betriebsbedingter Auswirkungen mangels Kenntnis der künftigen Nutzung noch nicht bewertet werden könnten.

Damit entsteht eine unzulängliche Informationsasymmetrie: Die Öffentlichkeit soll die strategische Standortentscheidung jetzt beurteilen, obwohl gerade die für Wasser, Luft, Lärm, Verkehr, Störfallvorsorge und Katastrophenschutz entscheidenden Betriebsdaten fehlen. Später wäre die Grundentscheidung für 115,6 Hektar Industriegebiet bereits gefallen. Ein nachgelagertes Anlagengenehmigungsverfahren kann die Frage, ob an dieser

Posteingang
Fachbereich Stadtentwicklung und Bauen
Sangerhausen

04. Aug. 2026

04.08.2026

anwider:

2.2 Der Plan gilt dauerhaft – auch ohne den heute erwarteten Investor

Ein Bebauungsplan ist kein befristetes Werbeversprechen für einen einzelnen Betrieb. Er schafft dauerhaftes Baurecht. Scheitert die gegenwärtig diskutierte Ansiedlung, wird das Grundstück veräußert oder ändert sich die Produktion, bleibt die breite Zulässigkeit grundsätzlich bestehen. Weder die behaupteten 400 Arbeitsplätze noch Tarifbindung, Ausbildungsplätze, lokale Beschäftigung, Unternehmenssitz, Laufzeit, Rückbau oder Altlastensanierung sind Festsetzungen des Plans. Politische Zusagen und Unternehmenspräsentationen binden einen Rechtsnachfolger nicht.

Gerade deshalb muss die Abwägung vom ungünstigsten realistisch zulässigen Nutzungsspektrum ausgehen oder der Plan muss dieses Spektrum wirksam begrenzen. Es ist nicht überzeugend, die positiven Effekte eines konkreten Interessenten anzurechnen, aber die negativen Effekte möglicher zulässiger Betriebe als unbekannt in die Zukunft zu verschieben.

3. Störfall-, Brand- und Sicherheitsrisiken sind nicht ausreichend planerisch bewältigt

Die Begründung räumt selbst ein, dass sich Betriebe ansiedeln können, die der Störfall-Verordnung unterliegen; dies wird sogar zur Begründung des Ausschlusses von Wohnungen herangezogen. Gleichwohl enthält TF 1 keine erkennbare Ausschluss- oder Abstandssystematik für explosionsgefährliche, toxische, stark wassergefährdende oder sonstige störfallrelevante Betriebe. Im Umweltbericht wird ausgeführt, dass künftige Betriebe mit Stoffen umgehen könnten, deren Gefährlichkeit unter anderem auf Entzündbarkeit, Explosivität oder Toxizität beruht; eine konkrete Prognose werde auf spätere Genehmigungen verschoben.

Das genügt für eine 138,6 Hektar große Angebotsplanung nicht. § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. j BauGB und Anlage 1 zum BauGB verlangen, die Anfälligkeit zulässiger Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen und deren erhebliche nachteilige Auswirkungen zu untersuchen. Der Trennungsgrundsatz des § 50 BImSchG ist nach den Hinweisen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz vorrangig auf Planungsebene zu berücksichtigen. Eine bloße Verlagerung auf die Einzelgenehmigung lässt offen, welche Nutzung an welchem Teil des Gebiets mit welchen angemessenen Sicherheitsabständen überhaupt verträglich wäre.

3.1 Bei einer Rüstungsproduktion kommen besondere Szenarien hinzu

- Brände, Explosionen oder Stofffreisetzungen bei Herstellung, Beschichtung, Reinigung, Lagerung und innerbetrieblichem Transport;
- Rückhaltung und Entsorgung kontaminierten Löschwassers – das Regenwasserkonzept behandelt Niederschlag, nicht den Havarie- oder Brandfall;
- Gefahrgut- und gegebenenfalls Munitionstransporte sowie deren Routen, Häufigkeit und zeitliche Verteilung;
- 24-Stunden-Betrieb, Sicherheitsbeleuchtung, Einfriedungen, Zutrittskontrollen und Auswirkungen eines besonderen Objektschutzes auf Landschaft, Tiere und öffentliche Wege;
- Sabotage-, Drohnen- und unbefugte Zutrittsszenarien sowie die Leistungsfähigkeit von Feuerwehr, Rettungsdienst, Polizei, Katastrophenschutz und Krankenhaus;
- Evakuierungs- und Zufahrtsmöglichkeiten bei gleichzeitigem Ausfall oder Rückstau an einem der wenigen Anschlusspunkte.

Ich behaupte nicht, dass jedes dieser Szenarien eintreten muss. Ich rüge, dass die Planung gerade nicht erkennen lässt, welche davon wegen der weit gefassten Zulässigkeit ausgeschlossen werden können. Eine Grundlöschwassermenge ersetzt weder einen stoff- und prozessbezogenen Brandschutz noch ein Konzept zur Löschwasserrückhaltung. Vor dem Satzungsbeschluss ist deshalb eine nachvollziehbare Störfall- und Katastrophenschutzkonzeption einschließlich Abstandsermittlung, Szenarien, Zuständigkeiten, Kapazitäten und Kosten erforderlich.

4. Flächenverbrauch, Arbeitsplätze und öffentliche Mittel stehen in keinem belastbaren Verhältnis

Kennzahl	Einordnung
138,6 ha Plangebiet	davon 115,6 ha Industriegebiet; ein außergewöhnlich großer, dauerhaft gebundener Standort
bis zu 94,6 ha Versiegelung	davon bis zu 92,5 ha Neuversiegelung offener Böden laut Umweltbericht
„bis zu 400“ Arbeitsplätze	Presseangabe, keine Mindestzahl und keine rechtliche Sicherung im Bebauungsplan
ca. 2,9 Arbeitsplätze je ha	rechnerisch bei 400 Stellen bezogen auf das gesamte Plangebiet
ca. 3.465 m ² Fläche je Arbeitsplatz	rechnerisch bei 400 Stellen; davon ca. 2.365 m ² versiegelbare Fläche je Arbeitsplatz
rund 44 Mio. Euro Förderung	laut Pressebericht: rechnerisch bis zu 110.000 Euro öffentliche Mittel je angekündigtem Arbeitsplatz, noch ohne weitere Folgekosten

Diese Zahlen sind keine abschließende Kosten-Nutzen-Bewertung, zeigen aber die Größenordnung. Die Formulierung „bis zu 400“ bezeichnet eine Obergrenze der Ankündigung, keine garantierte Untergrenze. Der Plan selbst fordert überhaupt keine Mindestarbeitsplatzdichte, sondern setzt lediglich eine Obergrenze von 15 Beschäftigten je Hektar Grundstücksfläche. Hochautomatisierte Produktion oder spätere Nutzungen mit deutlich weniger Personal wären daher planungsrechtlich möglich.

Umgekehrt ergibt sich aus 115,6 Hektar Industriegebietsfläche und der Obergrenze von 15 Beschäftigten je Hektar rechnerisch ein Potenzial von rund 1.734 Beschäftigten. Die Verkehrsuntersuchung rechnet jedoch mit 92,42 Hektar und 1.386 Beschäftigten. Damit liegt ihre Beschäftigtenbasis etwa 20 Prozent unter dem rechnerischen Planmaximum; das Planmaximum liegt etwa 25 Prozent über dem Gutachtenansatz. Die Stadt muss diesen Widerspruch auflösen. Gilt die Pressezahl von 400, ist der Flächen- und Mitteleinsatz je Arbeitsplatz extrem hoch. Soll das Gebiet dagegen stärker ausgelastet werden, reicht die Verkehrsbasis nicht.

Hinzu kommt: Die Beschlussvorlage weist „finanzielle Auswirkungen: keine“ aus. Gleichzeitig stehen Verlegung einer 16-bar-Gashochdruckleitung, Straßen- und Knotenpunktausbau, Strom- und Wasserversorgung, Abwasser,

Brand- und Katastrophenschutz, archäologische Untersuchungen, Ausgleichsflächen und langjährige Pflege im Raum. Eine Nullangabe ist ohne vollständige Lebenszyklus-Kosten- und Finanzierungsübersicht nicht nachvollziehbar. Auch Landes- oder Bundesmittel bleiben öffentliche Mittel: sie werden nicht kostenfrei, nur weil sie nicht unmittelbar aus dem städtischen Haushalt stammen.

5. Bedarf, Alternativen und schrittweise Entwicklung sind nicht überzeugend geprüft

Die Begründung nennt für die Region bis 2040 einen Netto-Gewerbeflächenbedarf von ungefähr 300 Hektar und ein Defizit von etwa 115 Hektar. Die hier vorgesehenen 115,6 Hektar Industriegebiet entsprechen damit nahezu dem gesamten genannten Defizit und rund 39 Prozent des gesamten prognostizierten Bedarfs. Eine einzige Standortentscheidung bindet folglich einen erheblichen Teil des regionalen Entwicklungsspielraums. Das verlangt eine besonders belastbare regionale Bedarfs-, Standort- und Opportunitätskostenprüfung.

Die Aussage der Begründung, wegen des Planungsziels „Industriegebiet“ bestünden keine Nutzungsalternativen, ist ein Zirkelschluss: Wenn das Ziel bereits so eng formuliert wird, dass nur diese Lösung passt, verschwindet jede Alternative begrifflich. § 1a Abs. 2 BauGB verlangt jedoch einen sparsamen und schonenden Umgang mit Boden, die Begrenzung von Versiegelung auf das notwendige Maß und eine Begründung, warum landwirtschaftliche Flächen umgewandelt werden müssen. Zu untersuchen sind daher jedenfalls:

- eine deutlich kleinere erste Entwicklungsstufe mit verbindlicher Bedarfsprüfung vor jeder Erweiterung;
- bereits versiegelte oder vorbelastete Brach- und Konversionsflächen, einschließlich interkommunaler Lösungen;
- eine Aufteilung auf vorhandene Gewerbestandorte statt eines einzigen 138,6-Hektar-Komplexes;
- zivile, arbeitsplatzintensivere und weniger störfallträchtige Branchen mit höherer lokaler Wertschöpfung;
- eine Rückkehrklausel: keine weitere Flächenfreigabe ohne verbindlichen Investor, Finanzierung und Mindestarbeitsplatzzahl;
- die Nullvariante als reale Alternative – nicht nur als formaler Vergleich, sondern einschließlich des Werts erhaltener Böden, Landwirtschaft, Wasserfunktionen und künftiger Entwicklungsmöglichkeiten.

Ein sofortiges Planrecht für die Gesamtfläche erzeugt zudem einen politischen Pfadzwang: Sind Straßen, Leitungen und Ausgleich bereits finanziert, wächst der Druck, später auch weniger geeignete Nachfolger oder weitergehende Nutzungen zu akzeptieren, um die Vorleistung zu rechtfertigen. Dieses Risiko ist Teil der heutigen Entscheidung.

6. Fruchtbarste Böden sind kein „geringwertiger Acker“

Der Umweltbericht stellt für die Auenböden durchgängig Bodenwertzahlen von mindestens 80 und eine sehr günstige landwirtschaftliche Anbaueignung fest. Dass etwa 95 Prozent der Fläche intensiv ackerbaulich genutzt werden und die Biotypenbewertung botanisch vergleichsweise niedrig ausfällt, macht den Boden nicht funktionsarm. Biotopwert, Bodenfruchtbarkeit, Wasserspeicherung, Kühlleistung, Kohlenstoffbindung und Ernährungsvorsorge sind unterschiedliche Schutzfunktionen.

Bis zu 92,5 Hektar Neuversiegelung beseitigen die natürlichen Bodenfunktionen dauerhaft. Abgetragener und andersorts aufgebracht Oberboden stellt den gewachsenen Standort, seine Bodenstruktur und seine Wasserfunktion nicht wieder her. Der Grünordnungsplan benennt verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen. Ein positiver Biotopwertsaldo kann dieses funktionsbezogene Defizit nicht automatisch ausgleichen.

6.1 Auffälligkeit in der Eingriffs-/Ausgleichsbilanz

In der Flächenbilanz des Planzustands wird eine Summe von 1.316.180 m² ausgewiesen. Addiert man die dort aufgeführten, nicht lediglich überlagernden Flächen, ergibt sich jedoch praktisch wieder die Plangebietsgröße von rund 1.385.500 m². Die Differenz der gedruckten Summe beträgt rund 69.324 m² und entspricht nahezu exakt der Tabellenzeile „Strauch-Baumhecke“ mit 69.325 m². Die zugehörigen Biotopwertpunkte scheinen dagegen in der Punktesumme enthalten zu sein.

Das kann ein Rechen- oder Übertragungsfehler sein; gerade deshalb muss die Bilanz korrigiert und nachvollziehbar neu geprüft werden. Zusätzlich ist offenzulegen, welche Flächen mehrfach funktional angesetzt werden – etwa Dachbegrünung, interne Pflanzflächen sowie Maßnahmen, die zugleich Feldhamster-, Feldlerchen- oder allgemeiner Biotopausgleich sein sollen. Dieselbe Maßnahme darf nicht ohne Nachweis mehrfach als vollständige Kompensation verschiedener, bereits anderweitig gebundener Pflichten verbucht werden.

7. Wasser, Starkregen, WRRL und FFH: zentrale Aussagen widersprechen sich

Besonders erheblicher Widerspruch

TF 12 verlangt, ein 100-jährliches Starkregenereignis auf den Baugrundstücken ohne Abfluss aus dem Baugebiet aufzufangen. Das Regenwassermanagementkonzept dimensioniert seine Varianten jedoch nur für ein 5-jährliches Ereignis. Der WRRL-Fachbeitrag erklärt ein Extremereignis ausdrücklich für nicht bewertbar. Trotzdem behaupten Umweltbericht und FFH-Vorstudie, das Konzept habe eine vollständige Versickerung für ein 30-jährliches Ereignis nachgewiesen und erst ab mindestens 100 Jahren sei eine Einleitung in die Vorflut nötig. Der zentrale Wasser- und FFH-Schluss stützt sich damit auf einen Nachweis, den die zitierte Unterlage so nicht enthält.

7.1 Zu geringe und räumlich unvollständige Erkundung

Die Baugrunduntersuchung stützt sich auf acht Rammkernsondierungen, die nach dem Regenwasserkonzept im damaligen Industriegebiet 1 lagen; das spätere, große GI 2 war bei Beauftragung noch nicht Bestandteil. Es wurden lediglich zwei Versickerungsversuche durchgeführt. Das Baugrundgutachten beschreibt den ehemaligen Ackerboden mit Durchlässigkeiten von etwa 10⁻⁸ bis 10⁻⁶ m/s als schlecht bis nicht geeignet und Sedimente teilweise bis 10⁻¹⁰ m/s als nicht geeignet. Wegen des hohen mittleren höchsten Grundwasserstands sei Versickerung schwer bis nicht ansetzbar; oberflächennahe Versickerung komme nur für kleine Flächen in Betracht. Empfohlen wird sogar die Einleitung in das öffentliche Kanalsystem.

Die angetroffenen Grundwasserstände lagen teils nur rund 1,4 bis 2,4 Meter unter Gelände. Höchstmögliche Wasserstände und Wassermengen seien laut Gutachten ohne langjährige Pegelmessungen und Pumpversuche nicht bekannt. Demgegenüber beruht das Regenwasserkonzept auf einer ersten Abschätzung, Bodenaustausch unter Mulden und Annahmen zur Durchlässigkeit. Lage, Zahl und endgültige Größe der Anlagen sind nicht festgelegt; die Entwässerung der öffentlichen Straßen ist nicht vollständig Gegenstand des Konzepts.

ist diese Datenbasis nicht ausreichend. Erforderlich sind flächendeckende und jahreszeitlich belastbare hydrogeologische Untersuchungen über alle Teilgebiete, Messstellen im Plangebiet, Pump- und Versickerungsversuche, eine gekoppelte Grund-/Oberflächenwasserbetrachtung sowie hydraulische Nachweise für das 100-jährliche Ereignis einschließlich Klimazuschlag.

7.2 WRRL-Fachbeitrag arbeitet mit veralteten Flächenannahmen

Der WRRL-Fachbeitrag nennt an einer entscheidenden Stelle nur rund 61 Hektar befestigte Fläche, während der aktuelle Umweltbericht bis zu 94,6 Hektar Versiegelung zulässt – rund 33,6 Hektar beziehungsweise etwa 55 Prozent mehr. In einer Chloridberechnung wird zudem eine Geltungsbereichsfläche von 994.000 m² verwendet statt der aktuellen rund 1.385.500 m². Auch die Darstellung, die acht Sondierungen seien über das Plangebiet verteilt, passt nicht zum Regenwasserkonzept.

Der Fachbeitrag räumt ein, dass Art und Menge industriellen Abwassers sowie die konkrete industrielle Nutzung unbekannt sind. Gleichwohl werden betriebsbedingte Wirkungen weitgehend pauschal bewertet. Die betroffenen Oberflächenwasserkörper sind chemisch bereits in keinem guten Zustand; für die Gonna werden unter anderem PFOS, bromierte Diphenylether und Quecksilber als relevante Belastungen genannt. Gerade bei einem bereits belasteten Gewässersystem ist „Verdünnung“ im Hochwasserfall kein Vorsorgekonzept.

7.3 FFH-Verträglichkeit darf nicht auf Verdünnungsannahmen beruhen

Die FFH-Vorstudie erkennt Luft- und Wasserpfade bis in die Helmeniederung, einschließlich Einträgen bei Starkregen oder Havarien. Sie hält mögliche Schadstofffrachten beim außergewöhnlichen Starkregen für stark verdünnt. Das ersetzt weder die Ermittlung der Stoffe und Frachten noch ihre Vermeidung. Auch Stickstoff- und sonstige Luftemissionen können ohne Kenntnis der Nutzung nicht belastbar beurteilt werden. Vor einer positiven FFH-Prognose müssen die widersprüchlichen Wasserannahmen korrigiert und die tatsächlich zulässigen Betriebsarten zugrunde gelegt werden.

8. Artenschutz: Maßnahmen müssen vor dem Eingriff wirksam und zusätzlich sein

Der Artenschutzfachbeitrag dokumentiert einen Verlust von ungefähr 130 Hektar Feldhamsterlebensraum. Er beschreibt das Vorkommen als Teil eines der bedeutenden verbliebenen Bestände Sachsen-Anhalts. Außerdem stehen unter anderem 54 Feldlerchenreviere im Raum, von denen etwa 40 verloren gehen sollen, sowie Vorkommen von Schafstelze, Grauammer und Neuntöter. Das sind keine Randaspekte einer ansonsten leeren Ackerfläche.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen müssen funktional wirksam sein, bevor Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zerstört werden. Dafür reichen Flächenbenennung und spätere Umsiedlungsabsicht nicht. Erforderlich sind rechtlich gesicherte Flächen, klare Bewirtschaftung, Ausgangs- und Zielwerte, mehrjährige Erfolgskontrolle, unabhängiges Monitoring, Ersatzmaßnahmen bei Misserfolg und eine Finanzierung, die auch eine Insolvenz oder einen Betreiberwechsel übersteht.

Besonders zu prüfen ist die Zusätzlichkeit. Teilweise wird auf Maßnahmenflächen beziehungsweise Bestände aus dem früheren MIFA-/IPM-Zusammenhang zurückgegriffen. Es muss ausgeschlossen werden, dass bereits für andere Eingriffe geschuldete FCS- oder CEF-Leistungen erneut angerechnet werden. Feldhamster- und Feldlerchenmaßnahmen können sich räumlich ergänzen, erfüllen aber nicht automatisch dieselben fachlichen und rechtlichen Anforderungen. Auch die Verdrängungswirkung bis zu 40 Meter hoher Hallen, Gehölzriegel und Beleuchtung auf Offenlandarten ist über die reine Baugrenze hinaus zu erfassen.

9. Verkehr und Lärm sind auf einer nicht gesicherten Basis berechnet

Die Verkehrsuntersuchung stützt den Bestand im Wesentlichen auf eine eintägige Zählung am Dienstag, 23. April 2024. Interne Erschließung, weitere Knoten im Zuge von L 151 und L 221 sowie Qualitätsstufen für Fuß- und Radverkehr werden nicht vollständig untersucht. Schichtmodelle und Branchenmix des künftigen Betriebs sind unbekannt. Verwendet wird eine ältere Tagesganglinie; das Gutachten weist selbst darauf hin, dass eine neuere Ganglinie in der maßgeblichen Spitzenstunde etwa 50 Prozent höhere Belastungen ergeben könnte.

Auf der bereits zu niedrigen Beschäftigtenbasis berechnet das Gutachten bis zu 6.175 Kfz-Fahrten pro Tag, darunter 492 Lkw-Fahrten. Eine verbindliche Begrenzung des Liefer- oder Schwerverkehrs enthält TF 1 jedoch nicht; begrenzt wird lediglich die durchschnittliche Arbeitsplatzdichte. Die behauptete „verkehrsreduzierte“ Planung ist deshalb nicht rechtlich gesichert. Ein automatisiertes Lager oder eine materialintensive Produktion kann wenige Beschäftigte, aber sehr viel Güterverkehr erzeugen.

Die Schallprognose übernimmt diese Verkehrsbasis und arbeitet für das Industriegebiet mit Emissionskontingenten. Konkrete impuls-, ton- oder tieffrequente Geräusche, Prüfstände, Schichtwechsel, nächtliche Verladung oder sicherheitsbedingter Betrieb können ohne Nutzungskonzept nicht abgebildet werden. Die Untersuchung weist selbst darauf hin, dass direkte Ortsdurchfahrten und erforderliche Straßenausbauten gesondert zu untersuchen sein können. Diese Fragen müssen vor der Standortentscheidung auf einer maximal zulässigen und aktuellen Verkehrsbasis geprüft werden – einschließlich Martinsrieth, Sangerhausen, Rad- und Fußverkehr, Schulwegen und kumulativer Belastung.

10. Klima, Luft, Landschaft und Erholung

Das klimaökologische Gutachten beschreibt, dass die heutige Kaltluftproduktion auf den überbauten Flächen entfällt und Kaltluftströmungen stark eingeschränkt oder umgelenkt werden. Zugleich wird auf eine detaillierte Darstellung des Planzustands mit der Begründung verzichtet, es handele sich um eine Angebotsplanung. Gerade diese Offenheit verlangt jedoch Szenarien für die maximal zulässige Bebauung.

Für die Region werden im Gutachten bis zum Ende des Jahrhunderts unter anderem eine sommerliche Erwärmung um etwa 5,2 °C sowie deutlich mehr Sommer- und heiße Tage beschrieben. Hohe Versiegelung, große Hallen und Verkehrsflächen verstärken die lokale Wärmebelastung – auch für die später dort Beschäftigten. Empfohlene Hallenausrichtungen, helle Oberflächen oder weitergehende Verschattung helfen nur, wenn sie verbindlich festgesetzt werden. Junge Ausgleichspflanzungen werden unter zunehmender Trockenheit selbst ausfallgefährdet; Pflege, Bewässerung, Ausfallersatz und dauerhafte Finanzierung müssen gesichert sein.

Vorherrschende West- und Südwestwinde können Emissionen in Richtung Stadt tragen. Bei stabilen Kaltluftlagen ist die Durchmischung begrenzt. Ohne Kenntnis von Stoffen, Quellhöhen und Betriebszeiten ist die Luftprognose unvollständig. Bis zu 40 Meter hohe und über 50 Meter lange Baukörper werden das Landschaftsbild weit über das Gebiet hinaus prägen. Ein neu gepflanzter Gehölzsaum kann solche Baukörper weder kurzfristig noch vollständig

11. Erschließung, Notfallvorsorge und Archäologie sind keine Nebenthemen

Die Unterlagen zeigen, dass wesentliche Voraussetzungen noch offen sind: Eine Gashochdruckleitung mit 200 mm Durchmesser und 16 bar soll verlegt werden. Für Wasser wird ein bekannter Lieferumfang genannt, der unter einer angenommenen Bedarfsschätzung liegt. Die Stromversorgung kann einen neuen 110-kV-Anschluss und ein Umspannwerk erfordern. Die konkrete Schmutzwassermenge und -beschaffenheit hängt von der unbekannten Nutzung ab. Auch die Brandwasserversorgung ist noch nicht stoff- und objektspezifisch gelöst.

Diese Punkte betreffen Machbarkeit, Zeit, Kosten und Sicherheit. Sie dürfen nicht mit dem Hinweis auf eine spätere Erschließungsplanung aus der heutigen Abwägung verschwinden. Erforderlich ist eine belastbare, veröffentlichte Erschließungs- und Folgekostenvereinbarung. Sie muss auch Betrieb, Erneuerung, Winterdienst, Löschwasserrückhaltung, Einsatzmittel, Ausgleichspflege und Rückbau umfassen und klar ausweisen, welche Risiken bei Stadt, Land, Steuerzahlern oder Betreiber liegen.

Hinzu kommt ein außergewöhnlich bedeutendes archäologisches Potenzial mit Fundstellen aus mehreren Epochen vom Neolithikum bis ins Mittelalter. Vor Erdarbeiten sind Untersuchungen und gegebenenfalls umfangreiche Ausgrabungen notwendig. Umfang, Dauer und Kosten sind noch nicht abschließend bekannt. Das ist nicht nur Kulturgutschutz, sondern ein Termin- und Finanzierungsrisiko, das mit der Angabe „finanzielle Auswirkungen: keine“ unvereinbar erscheint.

12. Besondere strukturelle Risiken einer Rüstungsansiedlung

Neben den allgemeinen Planungsmängeln sprechen aus meiner Sicht weitere Gründe gegen die beabsichtigte Rüstungsansiedlung:

- Die Region würde sich von staatlichen Rüstungsbudgets, sicherheitspolitischen Lagen und exportrechtlichen Entscheidungen abhängig machen. Das ist keine verlässlich diversifizierte Strukturpolitik.
- Sicherheitsrelevante Produktion kann besondere Qualifikations-, Zuverlässigkeits- oder Geheimschutzanforderungen mit sich bringen. Deshalb ist keineswegs selbstverständlich, dass die angekündigten Stellen überwiegend dauerhaft mit Menschen aus der Region besetzt werden.
- Ein hochautomatisierter Betrieb kann große Fläche, Energie und Infrastruktur beanspruchen, ohne eine entsprechend hohe Beschäftigungswirkung zu erzeugen.
- Objektschutz, Geheimschutz und Zutrittsbeschränkungen können Transparenz, öffentliche Kontrolle und Zugänglichkeit des Umfelds dauerhaft reduzieren.
- Bei Stilllegung oder Betreiberinsolvenz können belastete Böden, Spezialgebäude und teure Rückbaupflichten zurückbleiben. Ohne finanzielle Sicherheit trägt am Ende die Allgemeinheit das Ausfallrisiko.
- Die Festlegung auf Rüstung prägt das Image Sangerhausens und des Südhazes gegenüber Tourismus, Fachkräften und zivilen Investoren. Auch diese verdrängten Chancen sind reale Opportunitätskosten.

Wer dennoch eine solche Ansiedlung politisch verfolgt, muss mindestens verbindliche und öffentlich nachvollziehbare Gegenleistungen sichern: eine Mindestzahl zusätzlicher, dauerhafter Vollzeitstellen; Tarifbindung; Ausbildungsquote; lokale Qualifizierungsprogramme; keine Anrechnung bloßer Verlagerungen; Rückzahlung von Fördermitteln bei Nichterfüllung; Wiederkaufsrechte; Bau- und Betriebsfristen; Rückbau- und Altlastensicherheit; vollständige Kostenübernahme für Infrastruktur, Einsatzvorsorge und Ausgleich. Der Bebauungsplan leistet dies nicht.

13. Konkreter Nachbesserungs- und Prüfauftrag

Sollte die Stadt das Verfahren trotz dieser Einwände fortführen, beantrage ich vor einem Satzungsbeziehungswise Feststellungsbeschluss mindestens folgende Schritte:

1. Offenlegung des vorgesehenen Investors und aller planungsrelevanten Betriebsdaten, soweit keine konkret begründeten Geschäftsgeheimnisse entgegenstehen; ersatzweise eine dokumentierte Worst-Case-Prüfung aller nach TF 1 realistisch zulässigen Nutzungen.
2. Überarbeitung von TF 1 mit klaren Ausschlüssen beziehungsweise einer räumlichen Gliederung für störfallrelevante, explosionsgefährliche, besonders wassergefährdende und sonstige bislang nicht geprüfte Betriebsarten.
3. Planerische Störfall- und Abstandsuntersuchung nach § 50 BImSchG einschließlich Schutzobjekten, Dominoeffekten, Havarie, Gefahrgutverkehr, Evakuierung, Feuerwehr- und Rettungskapazitäten sowie Rückhaltung kontaminierten Löschwassers.
4. Hydrogeologische Vollerkundung aller Teilgebiete mit Messstellen, jahreszeitlicher Beobachtung, Pump- und zusätzlichen Versickerungsversuchen sowie einer Grund-/Oberflächenwassermodellierung.
5. Neuer hydraulischer Nachweis für öffentliche und private Flächen für mindestens das 100-jährliche Ereignis zuzüglich nachvollziehbarem Klimazuschlag; Widersprüche zwischen TF 12, Regenwasserkonzept, WRRL- Fachbeitrag, Umweltbericht und FFH-Vorstudie sind aufzulösen.
6. Aktualisierung von WRRL- und FFH-Prüfung auf die tatsächlich zulässigen 94,6 Hektar Versiegelung und 138,6 Hektar Geltungsbereich; industrielle Stoffe, Abwasser, Havarien und kumulative Belastungen sind einzubeziehen.
7. Neue Verkehrsuntersuchung auf Grundlage der maximal zulässigen 115,6 Hektar Industriefläche beziehungsweise rund 1.734 Beschäftigten, aktueller Tagesganglinien, realistischer Schicht- und Schwerverkehrsszenarien sowie aller betroffenen Ortslagen und Knoten; Fuß- und Radverkehr sind gleichwertig zu prüfen.
8. Anlagen- und verkehrsbezogene Schallprüfung mit realistischen Nacht-, Verlade-, Impuls-, Ton- und Tieffrequenzszenarien; notwendige Straßenausbauten und Ortsdurchfahrten sind einzubeziehen.
9. Korrektur und unabhängige Plausibilisierung der Eingriffs-/Ausgleichsbilanz; Bodenfunktionen sind getrennt vom Biotopwert zu bilanzieren, Doppelanrechnungen auszuschließen.
10. Rechtliche Sicherung aller CEF-/FCS-Maßnahmen vor Eingriffsbeginn mit Nachweis der Zusätzlichkeit, messbaren Erfolgswerten, mehrjährigem Monitoring, Rückfallmaßnahmen und insolvenzfester Finanzierung.
11. Echte Alternativenprüfung einschließlich verkleinerter und gestufter Varianten, Brach- und Konversionsflächen,

12. Vollständige Lebenszyklus-Kosten- und Finanzierungsübersicht einschließlich Gasleitungsverlegung, Straßen, Wasser, Abwasser, Strom, Archäologie, Notfallvorsorge, Ausgleichspflege, Rückbau und Altlasten; Förderquellen und kommunale Risiken sind offenzulegen.
13. Verbindliche städtebauliche und privatrechtliche Sicherungen für Mindestarbeitsplätze, Tarifbindung, Ausbildung, Fristen, Rückforderung von Fördermitteln, Wiederkauf, Rückbau und Altlastensanierung – vor Grundstücksübertragung und Satzungsbeschluss.
14. Erneute Öffentlichkeitsbeteiligung, sobald die wesentlichen Betriebsdaten, überarbeiteten Gutachten und verbindlichen Verträge vorliegen, weil diese Informationen die berührten Belange erstmals oder stärker betreffen.

14. Schlussfolgerung

Die Planung verlangt einen irreversiblen Einsatz von Fläche, Boden, Wasserfunktionen und öffentlichen Mitteln, während Investor, Nutzung, Risiken, Arbeitsplatzwirkung und Folgekosten nicht verbindlich feststehen. Mehrere Fachunterlagen arbeiten mit unterschiedlichen Flächen- und Bemessungsgrundlagen oder verschieben entscheidende Fragen in spätere Planungsstufen. Besonders schwer wiegen der nicht belegte 30-jährliche Entwässerungsnachweis, der Widerspruch zur 100-jährlichen Rückhaltefestsetzung, die veraltete Flächenbasis im WRRL-Fachbeitrag und die zu niedrige Beschäftigtenbasis der Verkehrsuntersuchung.

Aus diesen Gründen halte ich den Entwurf in seiner vorliegenden Fassung nicht für abwägungsreif. Ich fordere den Stadtrat auf, die Planung zurückzustellen beziehungsweise abzulehnen und die knappen öffentlichen Mittel auf flächensparende, zivile, transparente und dauerhaft arbeitsplatzwirksame Entwicklung zu konzentrieren. Die Ansiedlung eines Rüstungsunternehmens lehne ich unabhängig davon aus den genannten ethischen und strukturpolitischen Gründen ab.

Ich bitte um eine digitale Eingangsbestätigung und um eine nachvollziehbare Mitteilung, wie jeder Einwendungskomplex in der Abwägung behandelt wurde. Ergänzende Einwendungen nach vollständiger Veröffentlichung der Planunterlagen, etwaiger Investoren- und Betriebsdaten sowie überarbeiteter Gutachten behalte ich mir ausdrücklich vor.

Belegstellen und Quellen (Auswahl)

Die Seitenangaben beziehen sich auf die PDF-Seiten der im Ratsinformationssystem veröffentlichten Entwurfsunterlagen. Maßgeblich sind die Originaldokumente. Die nachfolgende Übersicht dient der schnellen Überprüfung der zentralen Einwendungen.

Unterlage	Relevante Aussage / Fundstelle
Beschlussvorlage BV/315/2026	„Finanzielle Auswirkungen: keine“; Auslegungsbeschluss und Anlagenverzeichnis.
Textliche Festsetzungen	TF 1: „Gewerbebetriebe aller Art“ und höchstens 15 Beschäftigte/ha Grundstücksfläche; TF 12: 100-jährliches Ereignis ohne Abfluss aus dem Baugebiet; TF 18–20 Artenschutz; TF 26 Dachbegrünung.
Begründung, PDF-S. 10, 22	Keine Nutzungsalternativen wegen des gesetzten Planungsziels; regionaler Bedarf rund 300 ha und Defizit rund 115 ha; parallele 7. FNP-Änderung.
Umweltbericht, PDF-S. 27, 94–95	Bodenwertzahlen durchgängig mindestens 80; maximal 94,6 ha Versiegelung und maximal 92,5 ha Neuversiegelung.
Grünordnungsplan, PDF-S. 27–28	Erhebliche Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen und deren Kompensationsproblematik.
Eingriffs-/Ausgleichsbilanz, PDF-S. 1–2	Gedruckte Flächensumme Planzustand 1.316.180 m ² ; Zeile Strauch-Baumhecke 69.325 m ² ; positiver Biotopwertsaldo 233.262 Punkte.
Regenwassermanagementkonzept, insb. PDF-S. 4, 8–18	Erkundung zunächst im Industriegebiet 1; Variantenberechnung für 5-jährliche Ereignisse; Bodenaustausch und noch nicht abschließend bestimmte Anlagen.
Geotechnischer Bericht, insb. Berichts-S. 13–15	Nur zwei Versickerungsversuche; ungünstige Durchlässigkeiten; hohe Grundwasserstände; höchstmögliche Wasserstände nur über langjährige Pegelmessungen und Pumpversuche bestimmbar; Versickerung schwer bis nicht ansetzbar.
WRRL-Fachbeitrag, PDF-S. 18–19, 28–32	Chemischer Zustand der Gewässer nicht gut; Ansatz rund 61 ha befestigte Fläche; Extremereignis nicht abschließend bewertbar; Rechenansatz 994.000 m ² Geltungsbereich.
FFH-Vorstudie, PDF-S. 22	Behaupteter Nachweis vollständiger Versickerung für ein 30-jährliches Ereignis; Annahme starker Verdünnung möglicher Schadstofffrachten im außergewöhnlichen Starkregenfall.
Verkehrsuntersuchung, PDF-S. 22–26, 55, 69	92,42 ha und 1.386 Beschäftigte; bis zu 6.175 Kfz-Fahrten/Tag; 492 Lkw-Fahrten/Tag; neuere Ganglinie könnte Spitzenbelastung um etwa 50 % erhöhen.
Klimaökologisches Gutachten, PDF-S. 7, 10–11	Starke Einschränkung/Umlenkung von Kaltluftströmungen; projizierte sommerliche Erwärmung und Zunahme heißer Tage.
Artenschutzfachbeitrag, PDF-S. 34–39 sowie Anlagen	Rund 130 ha Verlust von Feldhamsterlebensraum; dokumentierte Feldhamsterbaue; erhebliche Reviervverluste bei Offenlandvögeln.

Amtliche Onlinequellen und Rechtsgrundlagen

- [Ratsinformationssystem Sangerhausen – Sitzung und sämtliche Entwurfsunterlagen](#)
- [§ 1 BauGB – Abwägung und schwere Unfälle/Katastrophen](#)
- [§ 1a BauGB – sparsamer Umgang mit Grund und Boden](#)
- [Anlage 1 BauGB – Anforderungen an den Umweltbericht](#)
- [§ 50 BImSchG – planerischer Trennungsgrundsatz](#)
- [LAI-Hinweise zum angemessenen Sicherheitsabstand, Fassung 13.09.2022](#)

Stand der Auswertung: 30. Juli 2026. Die Stellungnahme ist als persönliche Einwendung formuliert. Sie ersetzt keine individuelle Rechtsberatung und trifft keine abschließende gerichtliche Bewertung; sie benennt überprüfbare Ermittlungs-, Konsistenz- und Abwägungsfragen.





[REDACTED]

Stadt Sangerhausen

Fachdienst Stadtplanung

Stellungnahme zur Industriegroßfläche im Westen von Sangerhausen

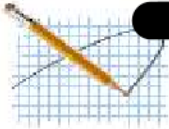
Die Pläne, ein Rüstungsunternehmen in Sangerhausen anzusiedeln, treffen viele Menschen mitten ins Herz. Unsere Region ist kein Ort für militärische Produktion. Sie ist Naturraum, Erholungsgebiet, Heimat — ein Stück Landschaft, das Menschen schützt, statt bedroht.

Was hier auf dem Spiel steht, ist mehr als ein Standort. Es geht um die Seele dieser Region: um Wälder, Wege, Lebensqualität, um das Gefühl, in einer Umgebung zu leben, die Zukunft schenkt statt Angst. Eine Entscheidung dieser Tragweite darf nicht im Schatten getroffen werden. Die Bevölkerung hat ein Recht auf Transparenz, auf Mitsprache, auf Schutz.

Ich fordere die Landesregierung und den Stadtrat auf, diese Pläne zu stoppen, bevor sie unserer Region irreparablen Schaden zufügen. Sangerhausen verdient eine Zukunft, die auf Natur, Erholung und nachhaltiger Entwicklung basiert — nicht auf Rüstungsindustrie.

[REDACTED]

[REDACTED]



30.08.2026 20:55

An stadtplanung@stadt.sangerhausen.de

Kopie kontakt@die-linke-sangerhausen.de

Thema Stellungnahmen zum Entwurf des B-Plans Nr. 48 „Industriegroßfläche Sangerhausen“ sowie zum Entwurf der 7. Änderung des FNP - Landwirtschaft und Ernährungssicherheit

Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 48 „Industriegroßfläche Sangerhausen“ in Verbindung mit einer Stellungnahme zum Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplans

hier: Einwendung hinsichtlich der Auswirkungen auf Landwirtschaft und Ernährungssicherheit

Hiermit gebe ich im Rahmen der öffentlichen Beteiligung zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 48 sowie zum Entwurf der 7. Änderung des FNP folgende Stellungnahme ab und erhebe die nachfolgenden Einwendungen. Ich bitte darum, diese vollständig zu prüfen, in die Abwägung einzustellen und mir das Ergebnis der Prüfung schriftlich mitzuteilen.

Grundsätzlicher Klärungsbedarf bzgl. der Gültigkeit beider ausliegenden Entwürfe

In den ausliegenden Entwürfen zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie zum B-Plan Nr. 48 „Industriegroßfläche Sangerhausen“ wird auf Änderungen und Ergänzungen zum Regionalen Entwicklungsplan Harz verwiesen, die nach 2009 stattgefunden hätten. Der von der Planungsgemeinschaft Harz im Internet veröffentlichte Regionale Entwicklungsplan Harz (https://daten2.verwaltungsportal.de/dateien/seitengenerator/22f5aec46dae4b59c9c03999b57634b5150628/REPHarz2009_Text_mit_Umwelterklaerung.pdf) besitzt allerdings den Genehmigungsstand 21.04.2009.

Für sachgerechte Stellungnahmen hinsichtlich der vorgesehenen Umnutzung ist die Zugänglichkeit aktueller übergeordneter Planungsunterlagen eine wesentliche Voraussetzung. Aufgrund der Betroffenheit abwägungserheblicher öffentlicher Belange (relevante Auswirkungen auf Schutzgüter, Einsatz von Landesmitteln in relevanten Größenordnungen etc.) liegt eine überregionale Betroffenheit vor, weshalb auch eine überregionale Zugänglichkeit der übergeordneten Planungsunterlagen (Internet) über den gesamten Auslegungszeitraum der Entwürfe bestehen muss. Laut Rechtsprechung ist grundsätzlich eine Barrierefreiheit im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung zu gewährleisten.

Der im Internet veröffentlichte Kartenteil zum Regionalen Entwicklungsplan Harz hat in der Gesamtübersicht eine Ladezeit von mehr als einer Minute. Dabei sind Details nicht erkennbar. Beim Hineinzoomen lädt die Datei jeweils neu, aufgrund der maßstabsabhängig zunehmenden Detailtiefe mit deutlich längeren Ladezeiten. Ab Zoomstufen, die für eine sachgerechte Beurteilung erforderlich sind, wird der Ladevorgang auch nach 50 Minuten

nicht beendet. Faktisch ist der Kartenteil für eine sachgerechte Beurteilung nicht zugänglich und damit nicht nutzbar.

Sollten etwaige Änderungen im Regionalen Entwicklungsplan Harz gegenüber dem Genehmigungsstand 21.04.2009 bei der Abwägung relevant sein, wäre zuvor dessen aktuelle Fassung im Internet in einem zugänglichen Format einzustellen. In dem Falle wäre auch die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit bezüglich der Entwürfe des FNP sowie des B-Plans zu wiederholen.

Dem jetzigen Kenntnisstand zufolge verstoßen sowohl der Entwurf zur 7. Änderung des FNP als auch der Entwurf des B-Plans gegen die im Internet zugängliche Fassung des Regionalen Entwicklungsplans Harz. Damit wären beide Planungen ungültig.

Aspekt Landwirtschaft

Gemäß Textteil des von der Planungsgemeinschaft Harz im Internet veröffentlichten Regionalen Entwicklungsplans Harz mit Genehmigungsstand 21.04.2009 besitzt "die Landwirtschaft als Wirtschaftsfaktor, Nahrungsproduzent und Erhalter der Kulturlandschaft die prioritäre Raumfunktion und -nutzung". Weiter heißt es: "Um diesen für die Region wichtigen Wirtschaftszweig zu erhalten und zu fördern, wird Teilräumen ein Prioritätsanspruch für die landwirtschaftliche Nutzung zugewiesen, die vor entgegenstehenden Nutzungen zu sichern sind". Als Vorranggebiet für die Landwirtschaft ist unter anderem die Goldene Aue ausgewiesen, wozu auch das von den aktuellen Planungen betroffene Gebiet zählt.

Mit dem Entzug von ca. 130 ha Ackerfläche sind erhebliche Auswirkungen auf den Wirtschaftszweig Landwirtschaft in der Region zu erwarten. In den Planungsunterlagen fehlen diesbezüglich konkrete Angaben.

Da der Entwurf des B-Plans sich nicht auf ein konkretes Vorhaben bezieht, liegen keine besonderen Zweckbestimmungen vor, die gemäß Punkt 5.7. (G3) des Regionalen Entwicklungsplans Harz eine außerlandwirtschaftliche Nutzung rechtfertigen würden. Für eine angemessene Beurteilung wäre der Entwurf des B-Plans diesbezüglich zu ergänzen und zu konkretisieren.

Aspekt Ernährungssicherheit

Angeichts der zu erwartenden Zunahme der Weltbevölkerung sowie der schon jetzt stattfindenden Einschränkungen im Welthandel wird die hiesige Ernährungssicherheit zukünftig eine deutlich höhere Relevanz haben, als es bereits jetzt der Fall ist. Der Flächenentzug muss daher auch unter diesem Aspekt bewertet werden.

In den Planungsunterlagen fehlen konkrete Angaben darüber, wie der Entzug von hochwertigen Flächen für die Produktion von Nahrungsmitteln für die menschliche Ernährung kompensiert werden soll, ohne dabei die anderen im Paragraph 1 Baugesetzbuch definierten Anforderungen (Umweltschutz etc.) zu verletzen. Im Sinne der angemessenen Beurteilbarkeit sind diesbezüglich aussagekräftige, inhaltlich nachvollziehbare Ausführungen in den Entwurf des Bebauungsplanes zu übernehmen.

Zusammenfassend

Substanzielle Ausführungen und Nachweise zu den angesprochenen Punkten sind für die angemessene Beurteilbarkeit der Planungsunterlagen erforderlich, in den Entwurf des B-Planes aufzunehmen und vor einer abschließenden Entscheidung zur Beurteilung vorzulegen. Sollten sich daraus Änderungen oder neue Betroffenheiten ergeben, wäre die Öffentlichkeit erneut zu beteiligen. Aufgrund des möglichen Konfliktpotenzials im Abwägungsprozess rege ich einen öffentlichen Erörterungstermin an.

Grundsätzlich wären die Gültigkeit des Entwurfs zur 7. Änderung des FNP sowie des Entwurfs des B-Plans zu prüfen.

Bitte bestätigen Sie den Eingang meiner Mail und teilen Sie mir auch die weiteren Verfahrensschritte einschließlich Terminangaben mit.

Die Stadtratsfraktion "Die Linke" setze ich informativ ins cc meiner Mail.

Mit freundlichen Grüßen

A solid black horizontal bar used to redact the signature of the sender.

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Stadtverwaltung Sangerhausen
Fachdienst Stadtplanung
Markt 7a
06526 Sangerhausen

Stadtplanung@Stadt.Sangerhausen.de

Halle, den 03.09.2026

Betreff: Einwendung im Aufstellungsverfahren zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Sangerhausen

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wende ich im Zusammenhang mit der

Öffentliche Auslegung im Aufstellungsverfahren zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Sangerhausen

Nachfolgendes ein:

1. Die Bekanntmachung zum o.g. Verfahren in den beiden mir vorliegenden Versionen

- Download unter
https://sangerhausen.de/images/1-Verwaltung_Politik/Bekanntmachungen/Oeffentliche_Auslegung/2.%20entwurf%20fnp/FNP%202.%20E.%20Off.%20Ausl.%20Bekanntmachung.pdf
- Veröffentlichung im Amtsblatt "Sangerhäuser Nachrichten", Nummer 7/2026 vom 28. Juli 2026, Seite 4

tragen beide kein Ausfertigungsdatum. Eine weitere explizite Bekanntmachungsanordnung wurde nicht veröffentlicht.

Dies ist mindestens ein Veröffentlichungsfehler.

Es steht zu vermuten, daß die Originalausfertigung der „Veröffentlichung“ ebenso ohne Ausfertigungsdatum verfaßt und unterzeichnet wurde und eine weitere explizite Bekanntmachungsanordnung nicht existiert. Somit wäre der Zeitpunkt der Erstellung der Urkunde („Bekanntmachungsanordnung“) nicht nachvollziehbar dokumentiert. Dies stellte dann einen Ausfertigungsfehler dar.

2. Die Bekanntmachung zum o.g. Verfahren in den beiden mir vorliegenden Versionen unterscheiden sich in der jeweiligen Unterschriftensektion. Folgend die Abbildungen der Unterschriftsektionen.

a) Download unter https://sangerhausen.de/images/1-Verwaltung_Politik/Bekanntmachungen/Oeffentliche_Auslegung/2.%20entwurf%20fnp/FNP%202.%20E.%20Off.%20Ausl.%20Bekanntmachung.pdf



- b) Veröffentlichung im Amtsblatt Veröffentlichung im Amtsblatt "Sangerhäuser Nachrichten", Nummer 7/2026 vom 28. Juli 2026, Seite 4



Dies ist mindestens ein Veröffentlichungsfehler.

Es steht zu vermuten, daß die Originalausfertigung ebenso eine von beiden Versionen abweichende Unterschriftensektion enthält und weiterhin eine weitere explizite Bekanntmachungsanordnung nicht existiert.

Dies wäre dann mindestens ein weiterer Veröffentlichungsfehler.

3. Die Bekanntmachung zum o.g. Verfahren in den beiden mir vorliegenden Versionen weisen beide einen Hinweis auf Anträge nach § 47 VwGO aus. Ich darf zitieren:

Anträge nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung sind unzulässig, soweit mit ihnen Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Das Landesverwaltungsamt schreibt der Stadt Sangerhausen in seiner Vorabstellungnahme zur Veröffentlichung in einer Mail vom 8.8.2025 glasklar, den obenstehenden Hinweis mangels Rechtsgrundlage zu unterlassen.

Im Bekanntmachungstext wird auf eine mögliche Präklusion nach § 47 VwGO verwiesen, wonach ein Normenkontrollantrag unzulässig wäre, wenn damit nur Einwendungen geltend gemacht werden, die die antragstellende Person im Rahmen der Beteiligung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Dieser Hinweis entbehrt einer Rechtsgrundlage. Die Präklusion gem. § 47 Abs. 2 VwGO wurde bereits im Juni 2017 aufgehoben. Auf den § 47 VwGO ist somit nicht mehr hinzuweisen.

Diesen Hinweis veröffentlicht die Stadt Sangerhausen sogar im hier behandelten Offenlageverfahren unter

https://sangerhausen.de/images/1-Verwaltung_Politik/Bekanntmachungen/Oeffentliche_Auslegung/2.%20entwurf%20fnp/05_ToeB_07_Stellungnahme_E_20250811.pdf

als „*bauleitplanerische Hinweise des LVwA zum Entwurf*“, um dann nichtsdestotrotz diesen überholten, falschen Hinweis dann einfach zu wiederholen.

Diese Falschbelehrung ist ein weiterer Veröffentlichungsfehler.

4. Die Bekanntmachung zum o.g. Verfahren in den beiden mir gemäß Punkt 1 vorliegenden Versionen beinhaltet keine Adresse für eine Einwendung. Zwar wird die Behörde angegeben, bei der eine Einsichtnahme erfolgen kann, jedoch keine explizite Adresse, an die Einwendungen gerichtet werden sollen. Insbesondere fehlt eine E-Mailadresse.

Dies ist mindestens ein Veröffentlichungsfehler.

An dieser Stelle der Hinweis, daß die Nichtangabe der elektronischen Einwendungsmöglichkeit bereits andere Bauleitplanungen gerichtlich in die Wiederholungsschleife geschickt hat. Hier handelt es sich zwar lediglich um eine Behinderung, die möglichen Rechtsfolgen scheinen jedoch schwer abschätzbar.

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich möchte hier nicht auf das Konfliktpotential im Zusammenhang mit dieser FNP-Planung eingehen - hat die Demo letzte Woche in Sangerhausen und das entsprechende Presse-Echo darauf der Hinweise genug geliefert.

Möglicherweise landet die Sache sogar vor Gericht. Die Ansiedlung der im Kontext zum parallelen BPlan-Verfahren favorisierten Firma (siehe Presse [MZ etc.]: Elbit Systems Deutschland) scheint für unser Land wichtig, ja essentiell zu sein. Umso schlimmer wäre ein Scheitern der Bauleitplanung vor Gericht wegen vermeidbarer und simpler „Veröffentlichungsfehler“.

Dahingehend rege ich die Wiederholung der Auslegung der o.g. Planung unter Vermeidung der vorgetragenen potentiellen Fehler hiermit an.

Ich erbitte Bestätigung des Eingangs meiner Mail.

So Sie im weiteren Verfahrensablauf meine Einwendung öffentlich darstellen sollten, schwärzen Sie bitte meinen Namen und meine Anschrift.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

An stadtplanung@stadt.sangerhausen.de
Kopie
Thema Stellungnahme

An die
Stadtverwaltung Sangerhausen
Fachdienst Stadtplanung/ Zimmer 212
Markt 7a
06526 SANGERHAUSEN

Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Auslegung

Bauleitplanung der Stadt Sangerhausen:

- Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 48 „Industriegroßfläche Sangerhausen“
- Parallelverfahren der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes

Guten Tag in der Stadtverwaltung,

als Bürger der Stadt SGH erhebe ich im Rahmen der öffentlichen Auslegung folgende
Einwendungen und Bedenken gegen den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 48
„Industriegroßfläche Sangerhausen“

Sowie gegen die parallele 7. Änderung des Flächennutzungsplanes:

1. Das Areal betrifft sensible Lebensräume! Ich bezweifle, dass die geplanten Ausgleichsmaßnahmen in der Flur Lengefeld ausreichen, um die Zerstörung des Lebensraums geschützter Tierarten wie der Feldlärche, des Feldhamsters und diverser Greifvögel ausreichend entgegenwirken.

2. Die geplanten Abholungen von vielen Bäumen sind rein rechtlich mit Ersatzpflanzungen vorgesehen. Wenn die Stadt genau so mit den Bäumen verfahren wird wie in der Ostsiedlung, ist auch hier wohl keine Ersatzpflanzung zu erwarten.

Für die Bebauung der Ostsiedlung mit Eigenheimen sind bis heute seitens der Stadtverwaltung KEINE ERSATZPFLANZUNGEN nachgewiesen worden. Circa 100 Bäume im Alter 60-70 Jahre wurden dort gefällt.

3. Ich kritisiere die Versiegelung von rund 150 Hektar wertvollster und fruchtbarster landwirtschaftlicher Nutzfläche der GOLDENEN AUE gegen die Rückumwandlung des alten „Industrieparks Mitteldeutschland“ durch die Stadt SGH.

Die geplante Ausweisung als Industriegroßfläche zur Ermöglichung eines Rüstungsstandortes widerspricht den weichen Standortfaktoren unserer Region mit sanftem Tourismus, Naherholung und dem Biosphärenreservat Karstlandschaft Südharz.

Weiterhin sollten sich alle Planer und Befürworter dieses Vorhabens stets bewusst sein, dass sie den sozialen Frieden sowie die Sicherheit der Anwohner massiv stören.

Stadtverwaltung Sangerhausen
Fachdienst Stadtplanung
Markt 7a
06526 Sangerhausen
Stadtplanung@Stadt.Sangerhausen.de

Eing.: 01. Sep. 2026
Tgb.-Nr. 22

Datum: 31.08.26

Einwendung zum Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Sangerhausen

Grund: Verstoß gegen Planungsgrundsätze:
(hier: Verstoß gegen übergeordnete Planungen)
Betroffenheit: Es werden öffentliche Gelder eingesetzt

Im Textteil des von der Planungsgemeinschaft Harz im Internet veröffentlichten Regionalen Entwicklungsplans Harz mit Genehmigungsstand 21.04.2009 ist die Goldene Aue unter Punkt 4.3.4. insgesamt als Vorranggebiet für die Landwirtschaft ausgewiesen. Die Landwirtschaft sei „von entgegenstehenden Nutzungen zu sichern“.

Der Kartenteil hat in der Gesamtübersicht eine Ladezeit von mehr als einer Minute. Dabei sind Details nicht erkennbar. Beim Hineinzoomen lädt die Datei jeweils neu, aufgrund der maßstabsabhängig zunehmenden Detailtiefe mit deutlich zunehmenden Ladezeiten. Ab Zoomstufen, die für eine sachgerechte Beurteilung erforderlich sind, wird der Ladevorgang auch nach 50 Minuten nicht beendet.

Da überregionale Stellungnahmen zum Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Sangerhausen zulässig sind, ist für eine sachgemäße Stellungnahme die überregional öffentliche Zugänglichkeit der übergeordneten Planungen erforderlich und zu gewährleisten. Im vorliegenden Format ist die zeichnerische Darstellung in digitaler Form öffentlich unzugänglich (Begründung s.o.).

Der Entwurf zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Sangerhausen verstößt gegen die im Internet zugängliche Fassung des Regionalen Entwicklungsplans Harz. Er ist damit ungültig.

Dieser Sachverhalt wäre bei einem öffentlichen Erörterungstermin zu klären.

Ich bitte Sie, meine Stellungnahme und meine Einwendung im Rahmen der öffentlichen Beteiligung zum Entwurf zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Sangerhausen zu prüfen, in die Abwägung einzustellen und mir das Ergebnis der Prüfung in Schriftform mitzuteilen.

Stadtverwaltung Sangerhausen
Fachbereich Stadtentwicklung und Bauern
Fachdienst Stadtplanung
Markt 7a, PF 101324
06513 Sangerhausen

02. Sep. 2026

Stadtverwaltung Sangerhausen
Fachdienst Stadtplanung
Markt 7a
06526 Sangerhausen
Stadtplanung@Stadt.Sangerhausen.de

Datum: 29.08.26

Einwendung zum Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Sangerhausen

Grund: Verstoß gegen Planungsgrundsätze:
(hier: Verstoß gegen übergeordnete Planungen)
Betroffenheit: Es werden öffentliche Gelder eingesetzt

Im Textteil des von der Planungsgemeinschaft Harz im Internet veröffentlichten Regionalen Entwicklungsplans Harz mit Genehmigungsstand 21.04.2009 ist die Goldene Aue unter Punkt 4.3.4. insgesamt als Vorranggebiet für die Landwirtschaft ausgewiesen. Die Landwirtschaft sei „von entgegenstehenden Nutzungen zu sichern“.

Der Kartenteil hat in der Gesamtübersicht eine Ladezeit von mehr als einer Minute. Dabei sind Details nicht erkennbar. Beim Hineinzoomen lädt die Datei jeweils neu, aufgrund der maßstabsabhängig zunehmenden Detailtiefe mit deutlich zunehmenden Ladezeiten. Ab Zoomstufen, die für eine sachgerechte Beurteilung erforderlich sind, wird der Ladevorgang auch nach 50 Minuten nicht beendet.

Da überregionale Stellungnahmen zum Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Sangerhausen zulässig sind, ist für eine sachgemäße Stellungnahme die überregional öffentliche Zugänglichkeit der übergeordneten Planungen erforderlich und zu gewährleisten. Im vorliegenden Format ist die zeichnerische Darstellung in digitaler Form öffentlich unzugänglich (Begründung s.o.).

Der Entwurf zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Sangerhausen verstößt gegen die im Internet zugängliche Fassung des Regionalen Entwicklungsplans Harz. Er ist damit ungültig.

Dieser Sachverhalt wäre bei einem öffentlichen Erörterungstermin zu klären.

Ich bitte Sie, meine Stellungnahme und meine Einwendung im Rahmen der öffentlichen Beteiligung zum Entwurf zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Sangerhausen zu prüfen, in die Abwägung einzustellen und mir das Ergebnis der Prüfung in Schriftform mitzuteilen.

Stadtverwaltung Sangerhausen
Fachdienst Stadtplanung
Markt 7a
06526 Sangerhausen
Stadtplanung@Stadt.Sangerhausen.de

Datum: 29.08.26

Einwendung zum Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Sangerhausen

Grund: Verstoß gegen Planungsgrundsätze:
(hier: Verstoß gegen übergeordnete Planungen)
Betroffenheit: Es werden öffentliche Gelder eingesetzt

Im Textteil des von der Planungsgemeinschaft Harz im Internet veröffentlichten Regionalen Entwicklungsplans Harz mit Genehmigungsstand 21.04.2009 ist die Goldene Aue unter Punkt 4.3.4. insgesamt als Vorranggebiet für die Landwirtschaft ausgewiesen. Die Landwirtschaft sei „von entgegenstehenden Nutzungen zu sichern“.

Der Kartenteil hat in der Gesamtübersicht eine Ladezeit von mehr als einer Minute. Dabei sind Details nicht erkennbar. Beim Hineinzoomen lädt die Datei jeweils neu, aufgrund der maßstabsabhängig zunehmenden Detailtiefe mit deutlich zunehmenden Ladezeiten. Ab Zoomstufen, die für eine sachgerechte Beurteilung erforderlich sind, wird der Ladevorgang auch nach 50 Minuten nicht beendet.

Da überregionale Stellungnahmen zum Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Sangerhausen zulässig sind, ist für eine sachgemäße Stellungnahme die überregional öffentliche Zugänglichkeit der übergeordneten Planungen erforderlich und zu gewährleisten. Im vorliegenden Format ist die zeichnerische Darstellung in digitaler Form öffentlich unzugänglich (Begründung s.o.).

Der Entwurf zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Sangerhausen verstößt gegen die im Internet zugängliche Fassung des Regionalen Entwicklungsplans Harz. Er ist damit ungültig.

Dieser Sachverhalt wäre bei einem öffentlichen Erörterungstermin zu klären.

Ich bitte Sie, meine Stellungnahme und meine Einwendung im Rahmen der öffentlichen Beteiligung zum Entwurf zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Sangerhausen zu prüfen, in die Abwägung einzustellen und mir das Ergebnis der Prüfung in Schriftform mitzuteilen.



Stadtverwaltung Sangerhausen
Fachdienst Stadtplanung
Markt 7a
06526 Sangerhausen
Stadtplanung@Stadt.Sangerhausen.de

Datum: 29.08.26

Einwendung zum Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Sangerhausen

Grund: Verstoß gegen Planungsgrundsätze:
(hier: Verstoß gegen übergeordnete Planungen)
Betroffenheit: Es werden öffentliche Gelder eingesetzt

Im Textteil des von der Planungsgemeinschaft Harz im Internet veröffentlichten Regionalen Entwicklungsplans Harz mit Genehmigungsstand 21.04.2009 ist die Goldene Aue unter Punkt 4.3.4. insgesamt als Vorranggebiet für die Landwirtschaft ausgewiesen. Die Landwirtschaft sei „von entgegenstehenden Nutzungen zu sichern“.

Der Kartenteil hat in der Gesamtübersicht eine Ladezeit von mehr als einer Minute. Dabei sind Details nicht erkennbar. Beim Hineinzoomen lädt die Datei jeweils neu, aufgrund der maßstabsabhängig zunehmenden Detailtiefe mit deutlich zunehmenden Ladezeiten. Ab Zoomstufen, die für eine sachgerechte Beurteilung erforderlich sind, wird der Ladevorgang auch nach 50 Minuten nicht beendet.

Da überregionale Stellungnahmen zum Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Sangerhausen zulässig sind, ist für eine sachgemäße Stellungnahme die überregional öffentliche Zugänglichkeit der übergeordneten Planungen erforderlich und zu gewährleisten. Im vorliegenden Format ist die zeichnerische Darstellung in digitaler Form öffentlich unzugänglich (Begründung s.o.).

Der Entwurf zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Sangerhausen verstößt gegen die im Internet zugängliche Fassung des Regionalen Entwicklungsplans Harz. Er ist damit ungültig.

Dieser Sachverhalt wäre bei einem öffentlichen Erörterungstermin zu klären.

Ich bitte Sie, meine Stellungnahme und meine Einwendung im Rahmen der öffentlichen Beteiligung zum Entwurf zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Sangerhausen zu prüfen, in die Abwägung einzustellen und mir das Ergebnis der Prüfung in Schriftform mitzuteilen.



hausen
hnen
n

Stadtverwaltung Sangerhausen
Fachdienst Stadtplanung
Markt 7a
06526 Sangerhausen
Stadtplanung@Stadt.Sangerhausen.de

Eing.: 01. Sep. 2026

Tgb.-Nr. 52

Datum: 30.8.26

Einwendung zum Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Sangerhausen

Grund: Verstoß gegen Planungsgrundsätze:
(hier: Verstoß gegen übergeordnete Planungen)
Betroffenheit: Es werden öffentliche Gelder eingesetzt

Im Textteil des von der Planungsgemeinschaft Harz im Internet veröffentlichten Regionalen Entwicklungsplans Harz mit Genehmigungsstand 21.04.2009 ist die Goldene Aue unter Punkt 4.3.4. insgesamt als Vorranggebiet für die Landwirtschaft ausgewiesen. Die Landwirtschaft sei „von entgegenstehenden Nutzungen zu sichern“.

Der Kartenteil hat in der Gesamtübersicht eine Ladezeit von mehr als einer Minute. Dabei sind Details nicht erkennbar. Beim Hineinzoomen lädt die Datei jeweils neu, aufgrund der maßstabsabhängig zunehmenden Detailtiefe mit deutlich zunehmenden Ladezeiten. Ab Zoomstufen, die für eine sachgerechte Beurteilung erforderlich sind, wird der Ladevorgang auch nach 50 Minuten nicht beendet.

Da überregionale Stellungnahmen zum Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Sangerhausen zulässig sind, ist für eine sachgemäße Stellungnahme die überregional öffentliche Zugänglichkeit der übergeordneten Planungen erforderlich und zu gewährleisten. Im vorliegenden Format ist die zeichnerische Darstellung in digitaler Form öffentlich unzugänglich (Begründung s.o.).

Der Entwurf zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Sangerhausen verstößt gegen die im Internet zugängliche Fassung des Regionalen Entwicklungsplans Harz. Er ist damit ungültig.

Dieser Sachverhalt wäre bei einem öffentlichen Erörterungstermin zu klären.

Ich bitte Sie, meine Stellungnahme und meine Einwendung im Rahmen der öffentlichen Beteiligung zum Entwurf zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Sangerhausen zu prüfen, in die Abwägung einzustellen und mir das Ergebnis der Prüfung in Schriftform mitzuteilen.



Stadtverwaltung Sangerhausen
Fachdienst Stadtplanung
Markt 7a
06526 Sangerhausen
Stadtplanung@Stadt.Sangerhausen.de

Datum:

**Einwendung zum Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplans
der Stadt Sangerhausen**

Grund: Verstoß gegen Planungsgrundsätze:
(hier: Verstoß gegen übergeordnete Planungen)
Betroffenheit: Es werden öffentliche Gelder eingesetzt

Im Textteil des von der Planungsgemeinschaft Harz im Internet veröffentlichten Regionalen Entwicklungsplans Harz mit Genehmigungsstand 21.04.2009 ist die Goldene Aue unter Punkt 4.3.4. insgesamt als Vorranggebiet für die Landwirtschaft ausgewiesen. Die Landwirtschaft sei „von entgegenstehenden Nutzungen zu sichern“.

Der Kartenteil hat in der Gesamtübersicht eine Ladezeit von mehr als einer Minute. Dabei sind Details nicht erkennbar. Beim Hineinzoomen lädt die Datei jeweils neu, aufgrund der maßstabsabhängig zunehmenden Detailtiefe mit deutlich zunehmenden Ladezeiten. Ab Zoomstufen, die für eine sachgerechte Beurteilung erforderlich sind, wird der Ladevorgang auch nach 50 Minuten nicht beendet.

Da überregionale Stellungnahmen zum Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Sangerhausen zulässig sind, ist für eine sachgemäße Stellungnahme die überregional öffentliche Zugänglichkeit der übergeordneten Planungen erforderlich und zu gewährleisten. Im vorliegenden Format ist die zeichnerische Darstellung in digitaler Form öffentlich unzugänglich (Begründung s.o.).

Der Entwurf zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Sangerhausen verstößt gegen die im Internet zugängliche Fassung des Regionalen Entwicklungsplans Harz. Er ist damit ungültig.

Dieser Sachverhalt wäre bei einem öffentlichen Erörterungstermin zu klären.

Ich bitte Sie, meine Stellungnahme und meine Einwendung im Rahmen der öffentlichen Beteiligung zum Entwurf zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Sangerhausen zu prüfen, in die Abwägung einzustellen und mir das Ergebnis der Prüfung in Schriftform mitzuteilen.





Stadtverwaltung Sangerhausen
Fachdienst Stadtplanung
Markt 7a
06526 Sangerhausen
Stadtplanung@Stadt.Sangerhausen.de

Datum: 1.9.2026

**Einwendung zum Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplans
der Stadt Sangerhausen**

Grund: Verstoß gegen Planungsgrundsätze:
(hier: Verstoß gegen übergeordnete Planungen)
Betroffenheit: Es werden öffentliche Gelder eingesetzt

Im Textteil des von der Planungsgemeinschaft Harz im Internet veröffentlichten Regionalen Entwicklungsplans Harz mit Genehmigungsstand 21.04.2009 ist die Goldene Aue unter Punkt 4.3.4. insgesamt als Vorranggebiet für die Landwirtschaft ausgewiesen. Die Landwirtschaft sei „von entgegenstehenden Nutzungen zu sichern“.

Der Kartenteil hat in der Gesamtübersicht eine Ladezeit von mehr als einer Minute. Dabei sind Details nicht erkennbar. Beim Hineinzoomen lädt die Datei jeweils neu, aufgrund der maßstabsabhängig zunehmenden Detailtiefe mit deutlich zunehmenden Ladezeiten. Ab Zoomstufen, die für eine sachgerechte Beurteilung erforderlich sind, wird der Ladevorgang auch nach 50 Minuten nicht beendet.

Da überregionale Stellungnahmen zum Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Sangerhausen zulässig sind, ist für eine sachgemäße Stellungnahme die überregional öffentliche Zugänglichkeit der übergeordneten Planungen erforderlich und zu gewährleisten. Im vorliegenden Format ist die zeichnerische Darstellung in digitaler Form öffentlich unzugänglich (Begründung s.o.).

Der Entwurf zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Sangerhausen verstößt gegen die im Internet zugängliche Fassung des Regionalen Entwicklungsplans Harz. Er ist damit ungültig.

Dieser Sachverhalt wäre bei einem öffentlichen Erörterungstermin zu klären.

Ich bitte Sie, meine Stellungnahme und meine Einwendung im Rahmen der öffentlichen Beteiligung zum Entwurf zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Sangerhausen zu prüfen, in die Abwägung einzustellen und mir das Ergebnis der Prüfung in Schriftform mitzuteilen.



Stadtverwaltung Sangerhausen
Fachdienst Stadtplanung
Markt 7a
06526 Sangerhausen
Stadtplanung@Stadt.Sangerhausen.de

Datum: 29.8.2021

Einwendung zum Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Sangerhausen

Grund: Verstoß gegen Planungsgrundsätze:
(hier: Verstoß gegen übergeordnete Planungen)
Betroffenheit: Es werden öffentliche Gelder eingesetzt

Im Textteil des von der Planungsgemeinschaft Harz im Internet veröffentlichten Regionalen Entwicklungsplans Harz mit Genehmigungsstand 21.04.2009 ist die Goldene Aue unter Punkt 4.3.4. insgesamt als Vorranggebiet für die Landwirtschaft ausgewiesen. Die Landwirtschaft sei „von entgegenstehenden Nutzungen zu sichern“.

Der Kartenteil hat in der Gesamtübersicht eine Ladezeit von mehr als einer Minute. Dabei sind Details nicht erkennbar. Beim Hineinzoomen lädt die Datei jeweils neu, aufgrund der maßstabsabhängig zunehmenden Detailtiefe mit deutlich zunehmenden Ladezeiten. Ab Zoomstufen, die für eine sachgerechte Beurteilung erforderlich sind, wird der Ladevorgang auch nach 50 Minuten nicht beendet.

Da überregionale Stellungnahmen zum Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Sangerhausen zulässig sind, ist für eine sachgemäße Stellungnahme die überregional öffentliche Zugänglichkeit der übergeordneten Planungen erforderlich und zu gewährleisten. Im vorliegenden Format ist die zeichnerische Darstellung in digitaler Form öffentlich unzugänglich (Begründung s.o.).

Der Entwurf zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Sangerhausen verstößt gegen die im Internet zugängliche Fassung des Regionalen Entwicklungsplans Harz. Er ist damit ungültig.

Dieser Sachverhalt wäre bei einem öffentlichen Erörterungstermin zu klären.

Ich bitte Sie, meine Stellungnahme und meine Einwendung im Rahmen der öffentlichen Beteiligung zum Entwurf zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Sangerhausen zu prüfen, in die Abwägung einzustellen und mir das Ergebnis der Prüfung in Schriftform mitzuteilen.

Stadtverwaltung Sangerhausen
Fachdienst Stadtplanung
Markt 7a
06526 Sangerhausen
Stadtplanung@Stadt.Sangerhausen.de

Datum: 29.8.26

Einwendung zum Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Sangerhausen

Grund: Verstoß gegen Planungsgrundsätze:
(hier: Verstoß gegen übergeordnete Planungen)
Betroffenheit: Es werden öffentliche Gelder eingesetzt

Im Textteil des von der Planungsgemeinschaft Harz im Internet veröffentlichten Regionalen Entwicklungsplans Harz mit Genehmigungsstand 21.04.2009 ist die Goldene Aue unter Punkt 4.3.4. insgesamt als Vorranggebiet für die Landwirtschaft ausgewiesen. Die Landwirtschaft sei „von entgegenstehenden Nutzungen zu sichern“.

Der Kartenteil hat in der Gesamtübersicht eine Ladezeit von mehr als einer Minute. Dabei sind Details nicht erkennbar. Beim Hineinzoomen lädt die Datei jeweils neu, aufgrund der maßstabsabhängig zunehmenden Detailtiefe mit deutlich zunehmenden Ladezeiten. Ab Zoomstufen, die für eine sachgerechte Beurteilung erforderlich sind, wird der Ladevorgang auch nach 50 Minuten nicht beendet.

Da überregionale Stellungnahmen zum Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Sangerhausen zulässig sind, ist für eine sachgemäße Stellungnahme die überregional öffentliche Zugänglichkeit der übergeordneten Planungen erforderlich und zu gewährleisten. Im vorliegenden Format ist die zeichnerische Darstellung in digitaler Form öffentlich unzugänglich (Begründung s.o.).

Der Entwurf zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Sangerhausen verstößt gegen die im Internet zugängliche Fassung des Regionalen Entwicklungsplans Harz. Er ist damit ungültig.

Dieser Sachverhalt wäre bei einem öffentlichen Erörterungstermin zu klären.

Ich bitte Sie, meine Stellungnahme und meine Einwendung im Rahmen der öffentlichen Beteiligung zum Entwurf zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Sangerhausen zu prüfen, in die Abwägung einzustellen und mir das Ergebnis der Prüfung in Schriftform mitzuteilen.

Sangerhausen
Stadtplanung und Bauentwicklung
10.13.24
Sangerhausen
Sep. 2026

Stadtverwaltung Sangerhausen
Fachdienst Stadtplanung
Markt 7a
06526 Sangerhausen
Stadtplanung@Stadt.Sangerhausen.de

Datum: 29.08.26

Einwendung zum Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Sangerhausen

Grund: Verstoß gegen Planungsgrundsätze:
(hier: Verstoß gegen übergeordnete Planungen)
Betroffenheit: Es werden öffentliche Gelder eingesetzt

Im Textteil des von der Planungsgemeinschaft Harz im Internet veröffentlichten Regionalen Entwicklungsplans Harz mit Genehmigungsstand 21.04.2009 ist die Goldene Aue unter Punkt 4.3.4. insgesamt als Vorranggebiet für die Landwirtschaft ausgewiesen. Die Landwirtschaft sei „von entgegenstehenden Nutzungen zu sichern“.

Der Kartenteil hat in der Gesamtübersicht eine Ladezeit von mehr als einer Minute. Dabei sind Details nicht erkennbar. Beim Hineinzoomen lädt die Datei jeweils neu, aufgrund der maßstabsabhängig zunehmenden Detailtiefe mit deutlich zunehmenden Ladezeiten. Ab Zoomstufen, die für eine sachgerechte Beurteilung erforderlich sind, wird der Ladevorgang auch nach 50 Minuten nicht beendet.

Da überregionale Stellungnahmen zum Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Sangerhausen zulässig sind, ist für eine sachgemäße Stellungnahme die überregional öffentliche Zugänglichkeit der übergeordneten Planungen erforderlich und zu gewährleisten. Im vorliegenden Format ist die zeichnerische Darstellung in digitaler Form öffentlich unzugänglich (Begründung s.o.).

Der Entwurf zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Sangerhausen verstößt gegen die im Internet zugängliche Fassung des Regionalen Entwicklungsplans Harz. Er ist damit ungültig.

Dieser Sachverhalt wäre bei einem öffentlichen Erörterungstermin zu klären.

Ich bitte Sie, meine Stellungnahme und meine Einwendung im Rahmen der öffentlichen Beteiligung zum Entwurf zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Sangerhausen zu prüfen, in die Abwägung einzustellen und mir das Ergebnis der Prüfung in Schriftform mitzuteilen.

Stadtverwaltung Sangerhausen
Fachdienst Stadtplanung
Markt 7a
06526 Sangerhausen
Stadtplanung@Stadt.Sangerhausen.de

Stadtverwaltung Sangerhausen
Fachdienst Stadtplanung
Markt 7a
06526 Sangerhausen
Stadtplanung@Stadt.Sangerhausen.de

Datum: 29.08.26

**Einwendung zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 48
„Industriegroßfläche Sangerhausen“**

Grund: Verstoß gegen planungsrechtliche Anforderungen
(hier: Nachweis des wirtschaftlichen Einsatzes öffentlicher Mittel)
Betroffenheit: Es werden öffentliche Gelder eingesetzt

Die Raumordnung unterliegt gesellschaftlichen Zielen und Grundsätzen (siehe z.B. § 2 ROG: „nachhaltiges Wirtschaftswachstum“). Im Flächennutzungsplan wird als Zielstellung benannt, „die wirtschaftliche Entwicklung der Region zu fördern“. Paragraph 1 Absatz 5 BauGB besagt (auszugsweise): *„Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung gewährleisten.“*

Diese explizit benannten Anforderungen gelten bereits im Planungs- und Genehmigungsverfahren. Das Land Sachsen-Anhalt beabsichtigt, hierfür 44 Millionen Euro ausgeben. Sollte es zur baulichen Realisierung kommen, ist zu erwarten, dass das Land Sachsen-Anhalt sich daran mit weiteren Fördermitteln in Millionenhöhe beteiligt.

Im Entwurf des Bebauungsplans fehlen nachvollziehbare Ausführungen, die eine Gegenüberstellung des Einsatzes an öffentlichen Geldern zum erwarteten Nutzen geplanter Ansiedlungen beinhalten. Eine wirtschaftliche Kosten-Nutzen-Analyse hinsichtlich der eingesetzten bzw. eingeplanten öffentlichen Mittel ist zu ergänzen.

Der Sachverhalt wäre zudem bei einem öffentlichen Erörterungstermin zu klären.

Ich bitte Sie, meine Stellungnahme und meine Einwendung im Rahmen der öffentlichen Beteiligung zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 48 zu prüfen, in die Abwägung einzustellen und mir das Ergebnis der Prüfung in Schriftform mitzuteilen.

Stadtverwaltung Sangerhausen
Fachdienst Stadtplanung
Markt 7a
06526 Sangerhausen
Stadtplanung@Stadt.Sangerhausen.de

Datum: 29.8.2026

**Einwendung zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 48
„Industriegroßfläche Sangerhausen“**

Grund: Verstoß gegen Planungsgrundsätze:
(hier: Ernährungssicherheit)
Betroffenheit: Es werden öffentliche Gelder eingesetzt

Paragraph 1 Absatz 5 BauGB besagt (auszugsweise):

„Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung gewährleisten.“

Statistiken zufolge werden bei einer vegetarischen Ernährung etwa 1.000 m² Ackerfläche je Person und Jahr benötigt. Demnach könnten von den planerisch betroffenen 130 ha Ackerland jährlich etwa 1.300 Personen ernährt werden. Angesichts der zu erwartenden Zunahme der Weltbevölkerung sowie der schon jetzt stattfindenden Einschränkungen im Welthandel wird die Ernährungssicherheit zukünftig eine deutlich höhere Relevanz haben, als es bereits jetzt der Fall ist.

In den Planungsunterlagen fehlen konkrete Angaben darüber, wie der Flächenentzug für die menschliche Ernährung kompensiert werden soll, ohne dabei die anderen im Baugesetzbuch definierten Anforderungen (Umweltschutz etc.) zu verletzen. Im Sinne der angemessenen Beurteilbarkeit sind diesbezüglich aussagekräftige, inhaltlich nachvollziehbare Ausführungen in den Entwurf des Bebauungsplanes zu übernehmen.

Der Sachverhalt wäre zudem bei einem öffentlichen Erörterungstermin zu klären.

Ich bitte Sie, meine Stellungnahme und meine Einwendung im Rahmen der öffentlichen Beteiligung zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 48 zu prüfen, in die Abwägung einzustellen und mir das Ergebnis der Prüfung in Schriftform mitzuteilen.

ausen
Bauen

06513 Sangerhausen

Stadtverwaltung Sangerhausen
Fachdienst Stadtplanung
Markt 7a
06526 Sangerhausen
Stadtplanung@Stadt.Sangerhausen.de

Datum: 29.08.26

Einwendung zum Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Sangerhausen

Grund: Verstoß gegen Planungsgrundsätze:
(hier: Verstoß gegen übergeordnete Planungen)
Betroffenheit: Es werden öffentliche Gelder eingesetzt

Im Textteil des von der Planungsgemeinschaft Harz im Internet veröffentlichten Regionalen Entwicklungsplans Harz mit Genehmigungsstand 21.04.2009 ist die Goldene Aue unter Punkt 4.3.4. insgesamt als Vorranggebiet für die Landwirtschaft ausgewiesen. Die Landwirtschaft sei „von entgegenstehenden Nutzungen zu sichern“.

Der Kartenteil hat in der Gesamtübersicht eine Ladezeit von mehr als einer Minute. Dabei sind Details nicht erkennbar. Beim Hineinzoomen lädt die Datei jeweils neu, aufgrund der maßstabsabhängig zunehmenden Detailtiefe mit deutlich zunehmenden Ladezeiten. Ab Zoomstufen, die für eine sachgerechte Beurteilung erforderlich sind, wird der Ladevorgang auch nach 50 Minuten nicht beendet.

Da überregionale Stellungnahmen zum Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Sangerhausen zulässig sind, ist für eine sachgemäße Stellungnahme die überregional öffentliche Zugänglichkeit der übergeordneten Planungen erforderlich und zu gewährleisten. Im vorliegenden Format ist die zeichnerische Darstellung in digitaler Form öffentlich unzugänglich (Begründung s.o.).

Der Entwurf zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Sangerhausen verstößt gegen die im Internet zugängliche Fassung des Regionalen Entwicklungsplans Harz. Er ist damit ungültig.

Dieser Sachverhalt wäre bei einem öffentlichen Erörterungstermin zu klären.

Ich bitte Sie, meine Stellungnahme und meine Einwendung im Rahmen der öffentlichen Beteiligung zum Entwurf zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Sangerhausen zu prüfen, in die Abwägung einzustellen und mir das Ergebnis der Prüfung in Schriftform mitzuteilen.

Stadtverwaltung Sangerhausen
Fachdienst Stadtplanung
Markt 7a
06526 Sangerhausen
Stadtplanung@Stadt.Sangerhausen.de

Stadtverwaltung Sangerhausen
Fachdienst Stadtplanung
Markt 7a
06526 Sangerhausen
Stadtplanung@Stadt.Sangerhausen.de

Datum:

Einwendung zum Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Sangerhausen

Grund: Verstoß gegen Planungsgrundsätze:
(hier: Verstoß gegen übergeordnete Planungen)
Betroffenheit: Es werden öffentliche Gelder eingesetzt

Im Textteil des von der Planungsgemeinschaft Harz im Internet veröffentlichten Regionalen Entwicklungsplans Harz mit Genehmigungsstand 21.04.2009 ist die Goldene Aue unter Punkt 4.3.4. insgesamt als Vorranggebiet für die Landwirtschaft ausgewiesen. Die Landwirtschaft sei „von entgegenstehenden Nutzungen zu sichern“.

Der Kartenteil hat in der Gesamtübersicht eine Ladezeit von mehr als einer Minute. Dabei sind Details nicht erkennbar. Beim Hineinzoomen lädt die Datei jeweils neu, aufgrund der maßstabsabhängig zunehmenden Detailtiefe mit deutlich zunehmenden Ladezeiten. Ab Zoomstufen, die für eine sachgerechte Beurteilung erforderlich sind, wird der Ladevorgang auch nach 50 Minuten nicht beendet.

Da überregionale Stellungnahmen zum Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Sangerhausen zulässig sind, ist für eine sachgemäße Stellungnahme die überregional öffentliche Zugänglichkeit der übergeordneten Planungen erforderlich und zu gewährleisten. Im vorliegenden Format ist die zeichnerische Darstellung in digitaler Form öffentlich unzugänglich (Begründung s.o.).

Der Entwurf zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Sangerhausen verstößt gegen die im Internet zugängliche Fassung des Regionalen Entwicklungsplans Harz. Er ist damit ungültig.

Dieser Sachverhalt wäre bei einem öffentlichen Erörterungstermin zu klären.

Ich bitte Sie, meine Stellungnahme und meine Einwendung im Rahmen der öffentlichen Beteiligung zum Entwurf zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Sangerhausen zu prüfen, in die Abwägung einzustellen und mir das Ergebnis der Prüfung in Schriftform mitzuteilen.

Stadtverwaltung Sangerhausen
Fachdienst Stadtplanung und Bauen

en



Stadtverwaltung Sangerhausen
Fachdienst Stadtplanung
Markt 7a
06526 Sangerhausen
Stadtplanung@Stadt.Sangerhausen.de

Datum: 29.08.2026

**Einwendung zum Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplans
der Stadt Sangerhausen**

Grund: Verstoß gegen Planungsgrundsätze:
(hier: Verstoß gegen übergeordnete Planungen)
Betroffenheit: Es werden öffentliche Gelder eingesetzt

Im Textteil des von der Planungsgemeinschaft Harz im Internet veröffentlichten Regionalen Entwicklungsplans Harz mit Genehmigungsstand 21.04.2009 ist die Goldene Aue unter Punkt 4.3.4. insgesamt als Vorranggebiet für die Landwirtschaft ausgewiesen. Die Landwirtschaft sei „von entgegenstehenden Nutzungen zu sichern“.

Der Kartenteil hat in der Gesamtübersicht eine Ladezeit von mehr als einer Minute. Dabei sind Details nicht erkennbar. Beim Hineinzoomen lädt die Datei jeweils neu, aufgrund der maßstabsabhängig zunehmenden Detailtiefe mit deutlich zunehmenden Ladezeiten. Ab Zoomstufen, die für eine sachgerechte Beurteilung erforderlich sind, wird der Ladevorgang auch nach 50 Minuten nicht beendet.

Da überregionale Stellungnahmen zum Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Sangerhausen zulässig sind, ist für eine sachgemäße Stellungnahme die überregional öffentliche Zugänglichkeit der übergeordneten Planungen erforderlich und zu gewährleisten. Im vorliegenden Format ist die zeichnerische Darstellung in digitaler Form öffentlich unzugänglich (Begründung s.o.).

Der Entwurf zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Sangerhausen verstößt gegen die im Internet zugängliche Fassung des Regionalen Entwicklungsplans Harz. Er ist damit ungültig.

Dieser Sachverhalt wäre bei einem öffentlichen Erörterungstermin zu klären.

Ich bitte Sie, meine Stellungnahme und meine Einwendung im Rahmen der öffentlichen Beteiligung zum Entwurf zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Sangerhausen zu prüfen, in die Abwägung einzustellen und mir das Ergebnis der Prüfung in Schriftform mitzuteilen.



Stadtverwaltung Sangerhausen
Fachdienst Stadtplanung
Markt 7a
06526 Sangerhausen
Stadtplanung@Stadt.Sangerhausen.de

Datum: 29.08.26

**Einwendung zum Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplans
der Stadt Sangerhausen**

Grund: Verstoß gegen Planungsgrundsätze:
(hier: Verstoß gegen übergeordnete Planungen)
Betroffenheit: Es werden öffentliche Gelder eingesetzt

Im Textteil des von der Planungsgemeinschaft Harz im Internet veröffentlichten Regionalen Entwicklungsplans Harz mit Genehmigungsstand 21.04.2009 ist die Goldene Aue unter Punkt 4.3.4. insgesamt als Vorranggebiet für die Landwirtschaft ausgewiesen. Die Landwirtschaft sei „von entgegenstehenden Nutzungen zu sichern“.

Der Kartenteil hat in der Gesamtübersicht eine Ladezeit von mehr als einer Minute. Dabei sind Details nicht erkennbar. Beim Hineinzoomen lädt die Datei jeweils neu, aufgrund der maßstabsabhängig zunehmenden Detailtiefe mit deutlich zunehmenden Ladezeiten. Ab Zoomstufen, die für eine sachgerechte Beurteilung erforderlich sind, wird der Ladevorgang auch nach 50 Minuten nicht beendet.

Da überregionale Stellungnahmen zum Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Sangerhausen zulässig sind, ist für eine sachgemäße Stellungnahme die überregional öffentliche Zugänglichkeit der übergeordneten Planungen erforderlich und zu gewährleisten. Im vorliegenden Format ist die zeichnerische Darstellung in digitaler Form öffentlich unzugänglich (Begründung s.o.).

Der Entwurf zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Sangerhausen verstößt gegen die im Internet zugängliche Fassung des Regionalen Entwicklungsplans Harz. Er ist damit ungültig.

Dieser Sachverhalt wäre bei einem öffentlichen Erörterungstermin zu klären.

Ich bitte Sie, meine Stellungnahme und meine Einwendung im Rahmen der öffentlichen Beteiligung zum Entwurf zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Sangerhausen zu prüfen, in die Abwägung einzustellen und mir das Ergebnis der Prüfung in Schriftform mitzuteilen.

Stadtverwaltung Sangerhausen
Fachdienst Stadtplanung
Markt 7a
06526 Sangerhausen
Stadtplanung@Stadt.Sangerhausen.de

Datum: 29/8/26

**Einwendung zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 48
„Industriegroßfläche Sangerhausen“**

Grund: Verstoß gegen Planungsgrundsätze:
(hier: Ernährungssicherheit)
Betroffenheit: Es werden öffentliche Gelder eingesetzt

Paragraph 1 Absatz 5 BauGB besagt (auszugsweise):

„Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung gewährleisten.“

Statistiken zufolge werden bei einer vegetarischen Ernährung etwa 1.000 m² Ackerfläche je Person und Jahr benötigt. Demnach könnten von den planerisch betroffenen 130 ha Ackerland jährlich etwa 1.300 Personen ernährt werden. Angesichts der zu erwartenden Zunahme der Weltbevölkerung sowie der schon jetzt stattfindenden Einschränkungen im Welthandel wird die Ernährungssicherheit zukünftig eine deutlich höhere Relevanz haben, als es bereits jetzt der Fall ist.

In den Planungsunterlagen fehlen konkrete Angaben darüber, wie der Flächenentzug für die menschliche Ernährung kompensiert werden soll, ohne dabei die anderen im Baugesetzbuch definierten Anforderungen (Umweltschutz etc.) zu verletzen. Im Sinne der angemessenen Beurteilbarkeit sind diesbezüglich aussagekräftige, inhaltlich nachvollziehbare Ausführungen in den Entwurf des Bebauungsplanes zu übernehmen.

Der Sachverhalt wäre zudem bei einem öffentlichen Erörterungstermin zu klären.

Ich bitte Sie, meine Stellungnahme und meine Einwendung im Rahmen der öffentlichen Beteiligung zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 48 zu prüfen, in die Abwägung einzustellen und mir das Ergebnis der Prüfung in Schriftform mitzuteilen.

ausen
Bauen

06513 Sangerhausen

Stadtverwaltung Sangerhausen
Fachdienst Stadtplanung
Markt 7a
06526 Sangerhausen
Stadtplanung@Stadt.Sangerhausen.de

Datum: 29.08.2020

Einwendung zum Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Sangerhausen

Grund: Verstoß gegen Planungsgrundsätze:
(hier: Verstoß gegen übergeordnete Planungen)
Betroffenheit: Es werden öffentliche Gelder eingesetzt

Im Textteil des von der Planungsgemeinschaft Harz im Internet veröffentlichten Regionalen Entwicklungsplans Harz mit Genehmigungsstand 21.04.2009 ist die Goldene Aue unter Punkt 4.3.4. insgesamt als Vorranggebiet für die Landwirtschaft ausgewiesen. Die Landwirtschaft sei „von entgegenstehenden Nutzungen zu sichern“.

Der Kartenteil hat in der Gesamtübersicht eine Ladezeit von mehr als einer Minute. Dabei sind Details nicht erkennbar. Beim Hineinzoomen lädt die Datei jeweils neu, aufgrund der maßstabsabhängig zunehmenden Detailtiefe mit deutlich zunehmenden Ladezeiten. Ab Zoomstufen, die für eine sachgerechte Beurteilung erforderlich sind, wird der Ladevorgang auch nach 50 Minuten nicht beendet.

Da überregionale Stellungnahmen zum Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Sangerhausen zulässig sind, ist für eine sachgemäße Stellungnahme die überregional öffentliche Zugänglichkeit der übergeordneten Planungen erforderlich und zu gewährleisten. Im vorliegenden Format ist die zeichnerische Darstellung in digitaler Form öffentlich unzugänglich (Begründung s.o.).

Der Entwurf zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Sangerhausen verstößt gegen die im Internet zugängliche Fassung des Regionalen Entwicklungsplans Harz. Er ist damit ungültig.

Dieser Sachverhalt wäre bei einem öffentlichen Erörterungstermin zu klären.

Ich bitte Sie, meine Stellungnahme und meine Einwendung im Rahmen der öffentlichen Beteiligung zum Entwurf zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Sangerhausen zu prüfen, in die Abwägung einzustellen und mir das Ergebnis der Prüfung in Schriftform mitzuteilen.

Stadtverwaltung Sangerhausen
Fachdienst Stadtplanung
Markt 7a
06526 Sangerhausen
Stadtplanung@Stadt.Sangerhausen.de

Datum:

Einwendung zum Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Sangerhausen

Grund: Verstoß gegen Planungsgrundsätze:
(hier: Verstoß gegen übergeordnete Planungen)
Betroffenheit: Es werden öffentliche Gelder eingesetzt

Im Textteil des von der Planungsgemeinschaft Harz im Internet veröffentlichten Regionalen Entwicklungsplans Harz mit Genehmigungsstand 21.04.2009 ist die Goldene Aue unter Punkt 4.3.4. insgesamt als Vorranggebiet für die Landwirtschaft ausgewiesen. Die Landwirtschaft sei „von entgegenstehenden Nutzungen zu sichern“.

Der Kartenteil hat in der Gesamtübersicht eine Ladezeit von mehr als einer Minute. Dabei sind Details nicht erkennbar. Beim Hineinzoomen lädt die Datei jeweils neu, aufgrund der maßstabsabhängig zunehmenden Detailtiefe mit deutlich zunehmenden Ladezeiten. Ab Zoomstufen, die für eine sachgerechte Beurteilung erforderlich sind, wird der Ladevorgang auch nach 50 Minuten nicht beendet.

Da überregionale Stellungnahmen zum Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Sangerhausen zulässig sind, ist für eine sachgemäße Stellungnahme die überregional öffentliche Zugänglichkeit der übergeordneten Planungen erforderlich und zu gewährleisten. Im vorliegenden Format ist die zeichnerische Darstellung in digitaler Form öffentlich unzugänglich (Begründung s.o.).

Der Entwurf zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Sangerhausen verstößt gegen die im Internet zugängliche Fassung des Regionalen Entwicklungsplans Harz. Er ist damit ungültig.

Dieser Sachverhalt wäre bei einem öffentlichen Erörterungstermin zu klären.

Ich bitte Sie, meine Stellungnahme und meine Einwendung im Rahmen der öffentlichen Beteiligung zum Entwurf zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Sangerhausen zu prüfen, in die Abwägung einzustellen und mir das Ergebnis der Prüfung in Schriftform mitzuteilen.

Sangerhausen
Stadt- und Bauen
planung
1324
Sangerhausen

Stadtverwaltung Sangerhausen
Fachdienst Stadtplanung
Markt 7a
06526 Sangerhausen
Stadtplanung@Stadt.Sangerhausen.de

Datum:

Einwendung zum Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Sangerhausen

Grund: Verstoß gegen Planungsgrundsätze:
(hier: Verstoß gegen übergeordnete Planungen)

Betroffenheit: Es werden öffentliche Gelder eingesetzt

Im Textteil des von der Planungsgemeinschaft Harz im Internet veröffentlichten Regionalen Entwicklungsplans Harz mit Genehmigungsstand 21.04.2009 ist die Goldene Aue unter Punkt 4.3.4. insgesamt als Vorranggebiet für die Landwirtschaft ausgewiesen. Die Landwirtschaft sei „von entgegenstehenden Nutzungen zu sichern“.

Der Kartenteil hat in der Gesamtübersicht eine Ladezeit von mehr als einer Minute. Dabei sind Details nicht erkennbar. Beim Hineinzoomen lädt die Datei jeweils neu, aufgrund der maßstabsabhängig zunehmenden Detailtiefe mit deutlich zunehmenden Ladezeiten. Ab Zoomstufen, die für eine sachgerechte Beurteilung erforderlich sind, wird der Ladevorgang auch nach 50 Minuten nicht beendet.

Da überregionale Stellungnahmen zum Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Sangerhausen zulässig sind, ist für eine sachgemäße Stellungnahme die überregional öffentliche Zugänglichkeit der übergeordneten Planungen erforderlich und zu gewährleisten. Im vorliegenden Format ist die zeichnerische Darstellung in digitaler Form öffentlich unzugänglich (Begründung s.o.).

Der Entwurf zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Sangerhausen verstößt gegen die im Internet zugängliche Fassung des Regionalen Entwicklungsplans Harz. Er ist damit ungültig.

Dieser Sachverhalt wäre bei einem öffentlichen Erörterungstermin zu klären.

Ich bitte Sie, meine Stellungnahme und meine Einwendung im Rahmen der öffentlichen Beteiligung zum Entwurf zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Sangerhausen zu prüfen, in die Abwägung einzustellen und mir das Ergebnis der Prüfung in Schriftform mitzuteilen.

Sangerhausen
Stadtplanung
13.24
Sangerhausen



An stadtplanung@stadt.sangerhausen.de
Kopie kontakt@die-linke-sangerhausen.de
Thema Stellungnahmen zum Entwurf des B-Plans Nr. 48 „Industriegroßfläche Sangerhausen“ sowie zum Entwurf der 7. Änderung des FNP - Landwirtschaft und Ernährungssicherheit

Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 48 „Industriegroßfläche Sangerhausen“ in Verbindung mit einer Stellungnahme zum Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplans

hier: Einwendung hinsichtlich der Auswirkungen auf Landwirtschaft und Ernährungssicherheit

Hiermit gebe ich im Rahmen der öffentlichen Beteiligung zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 48 sowie zum Entwurf der 7. Änderung des FNP folgende Stellungnahme ab und erhebe die nachfolgenden Einwendungen. Ich bitte darum, diese vollständig zu prüfen, in die Abwägung einzustellen und mir das Ergebnis der Prüfung schriftlich mitzuteilen.

Grundsätzlicher Klärungsbedarf bzgl. der Gültigkeit beider ausliegenden Entwürfe

In den ausliegenden Entwürfen zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie zum B-Plan Nr. 48 „Industriegroßfläche Sangerhausen“ wird auf Änderungen und Ergänzungen zum Regionalen Entwicklungsplan Harz verwiesen, die nach 2009 stattgefunden hätten. Der von der Planungsgemeinschaft Harz im Internet veröffentlichte Regionale Entwicklungsplan Harz (https://daten2.verwaltungsportal.de/dateien/seitengenerator/22f5aec46dae4b59c9c03999b57634b5150628/REPHarz2009_Text_mit_Umwelterklaerung.pdf) besitzt allerdings den Genehmigungsstand 21.04.2009.

Für sachgerechte Stellungnahmen hinsichtlich der vorgesehenen Umnutzung ist die Zugänglichkeit aktueller übergeordneter Planungsunterlagen eine wesentliche Voraussetzung. Aufgrund der Betroffenheit abwägungserheblicher öffentlicher Belange (relevante Auswirkungen auf Schutzgüter, Einsatz von Landesmitteln in relevanten Größenordnungen etc.) liegt eine überregionale Betroffenheit vor, weshalb auch eine überregionale Zugänglichkeit der übergeordneten Planungsunterlagen (Internet) über den gesamten Auslegungszeitraum der Entwürfe bestehen muss. Laut Rechtsprechung ist grundsätzlich eine Barrierefreiheit im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung zu gewährleisten.

Der im Internet veröffentlichte Kartenteil zum Regionalen Entwicklungsplan Harz hat in der Gesamtübersicht eine Ladezeit von mehr als einer Minute. Dabei sind Details nicht erkennbar. Beim Hineinzoomen lädt die Datei jeweils neu, aufgrund der maßstabsabhängig zunehmenden Detailtiefe mit deutlich längeren Ladezeiten. Ab Zoomstufen, die für eine sachgerechte Beurteilung erforderlich sind, wird der Ladevorgang auch nach 50 Minuten

nicht beendet. Faktisch ist der Kartenteil für eine sachgerechte Beurteilung nicht zugänglich und damit nicht nutzbar.

Sollten etwaige Änderungen im Regionalen Entwicklungsplan Harz gegenüber dem Genehmigungsstand 21.04.2009 bei der Abwägung relevant sein, wäre zuvor dessen aktuelle Fassung im Internet in einem zugänglichen Format einzustellen. In dem Falle wäre auch die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit bezüglich der Entwürfe des FNP sowie des B-Plans zu wiederholen.

Dem jetzigen Kenntnisstand zufolge verstoßen sowohl der Entwurf zur 7. Änderung des FNP als auch der Entwurf des B-Plans gegen die im Internet zugängliche Fassung des Regionalen Entwicklungsplans Harz. Damit wären beide Planungen ungültig.

Aspekt Landwirtschaft

Gemäß Textteil des von der Planungsgemeinschaft Harz im Internet veröffentlichten Regionalen Entwicklungsplans Harz mit Genehmigungsstand 21.04.2009 besitzt "die Landwirtschaft als Wirtschaftsfaktor, Nahrungsproduzent und Erhalter der Kulturlandschaft die prioritäre Raumfunktion und -nutzung". Weiter heißt es: "Um diesen für die Region wichtigen Wirtschaftszweig zu erhalten und zu fördern, wird Teilräumen ein Prioritätsanspruch für die landwirtschaftliche Nutzung zugewiesen, die vor entgegenstehenden Nutzungen zu sichern sind". Als Vorranggebiet für die Landwirtschaft ist unter anderem die Goldene Aue ausgewiesen, wozu auch das von den aktuellen Planungen betroffene Gebiet zählt.

Mit dem Entzug von ca. 130 ha Ackerfläche sind erhebliche Auswirkungen auf den Wirtschaftszweig Landwirtschaft in der Region zu erwarten. In den Planungsunterlagen fehlen diesbezüglich konkrete Angaben.

Da der Entwurf des B-Plans sich nicht auf ein konkretes Vorhaben bezieht, liegen keine besonderen Zweckbestimmungen vor, die gemäß Punkt 5.7. (G3) des Regionalen Entwicklungsplans Harz eine außerlandwirtschaftliche Nutzung rechtfertigen würden. Für eine angemessene Beurteilung wäre der Entwurf des B-Plans diesbezüglich zu ergänzen und zu konkretisieren.

Aspekt Ernährungssicherheit

Angesichts der zu erwartenden Zunahme der Weltbevölkerung sowie der schon jetzt stattfindenden Einschränkungen im Welthandel wird die hiesige Ernährungssicherheit zukünftig eine deutlich höhere Relevanz haben, als es bereits jetzt der Fall ist. Der Flächenentzug muss daher auch unter diesem Aspekt bewertet werden.

In den Planungsunterlagen fehlen konkrete Angaben darüber, wie der Entzug von hochwertigen Flächen für die Produktion von Nahrungsmitteln für die menschliche Ernährung kompensiert werden soll, ohne dabei die anderen im Paragraph 1 Baugesetzbuch definierten Anforderungen (Umweltschutz etc.) zu verletzen. Im Sinne der angemessenen Beurteilbarkeit sind diesbezüglich aussagekräftige, inhaltlich nachvollziehbare Ausführungen in den Entwurf des Bebauungsplanes zu übernehmen.

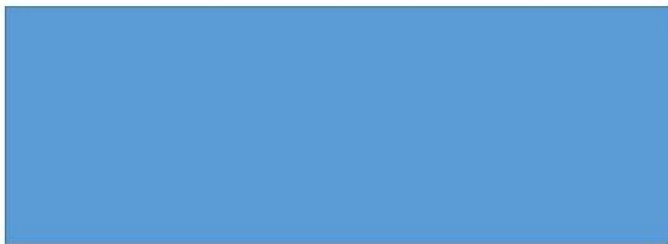
Zusammenfassend

Substanzielle Ausführungen und Nachweise zu den angesprochenen Punkten sind für die angemessene Beurteilbarkeit der Planungsunterlagen erforderlich, in den Entwurf des B-Planes aufzunehmen und vor einer abschließenden Entscheidung zur Beurteilung vorzulegen. Sollten sich daraus Änderungen oder neue Betroffenheiten ergeben, wäre die Öffentlichkeit erneut zu beteiligen. Aufgrund des möglichen Konfliktpotenzials im Abwägungsprozess rege ich einen öffentlichen Erörterungstermin an.

Grundsätzlich wären die Gültigkeit des Entwurfs zur 7. Änderung des FNP sowie des Entwurfs des B-Plans zu prüfen.

Bitte bestätigen Sie den Eingang meiner Mail und teilen Sie mir auch die weiteren Verfahrensschritte einschließlich Terminangaben mit.

Die Stadtratsfraktion "Die Linke" setze ich informativ ins cc meiner Mail.



Stadtverwaltung Sangerhausen
Fachdienst Stadtplanung
Markt 7a
06526 Sangerhausen
Stadtplanung@Stadt.Sangerhausen.de

Eing.: 01. Sep. 2026
Tgb.-Nr. 22

Datum: 31.08.26

Einwendung zum Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Sangerhausen

Grund: Verstoß gegen Planungsgrundsätze:
(hier: Verstoß gegen übergeordnete Planungen)
Betroffenheit: Es werden öffentliche Gelder eingesetzt

Im Textteil des von der Planungsgemeinschaft Harz im Internet veröffentlichten Regionalen Entwicklungsplans Harz mit Genehmigungsstand 21.04.2009 ist die Goldene Aue unter Punkt 4.3.4. insgesamt als Vorranggebiet für die Landwirtschaft ausgewiesen. Die Landwirtschaft sei „von entgegenstehenden Nutzungen zu sichern“.

Der Kartenteil hat in der Gesamtübersicht eine Ladezeit von mehr als einer Minute. Dabei sind Details nicht erkennbar. Beim Hineinzoomen lädt die Datei jeweils neu, aufgrund der maßstabsabhängig zunehmenden Detailtiefe mit deutlich zunehmenden Ladezeiten. Ab Zoomstufen, die für eine sachgerechte Beurteilung erforderlich sind, wird der Ladevorgang auch nach 50 Minuten nicht beendet.

Da überregionale Stellungnahmen zum Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Sangerhausen zulässig sind, ist für eine sachgemäße Stellungnahme die überregional öffentliche Zugänglichkeit der übergeordneten Planungen erforderlich und zu gewährleisten. Im vorliegenden Format ist die zeichnerische Darstellung in digitaler Form öffentlich unzugänglich (Begründung s.o.).

Der Entwurf zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Sangerhausen verstößt gegen die im Internet zugängliche Fassung des Regionalen Entwicklungsplans Harz. Er ist damit ungültig.

Dieser Sachverhalt wäre bei einem öffentlichen Erörterungstermin zu klären.

Ich bitte Sie, meine Stellungnahme und meine Einwendung im Rahmen der öffentlichen Beteiligung zum Entwurf zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Sangerhausen zu prüfen, in die Abwägung einzustellen und mir das Ergebnis der Prüfung in Schriftform mitzuteilen.

Stadtverwaltung Sangerhausen
Fachbereich Stadtentwicklung und Bau
Fachdienst Stadtplanung
Markt 7a, PF 101324
06513 Sangerhausen

02. Sep. 2026

Stadtverwaltung Sangerhausen
Fachdienst Stadtplanung
Markt 7a
06526 Sangerhausen
Stadtplanung@Stadt.Sangerhausen.de

Stadtverwaltung Sangerhausen

Eing.: 01. Sep. 2026

Tgb.-Nr. 20

Datum: 31.8.2026

Einwendung zum Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Sangerhausen

Grund: Verstoß gegen Planungsgrundsätze:
(hier: Verstoß gegen übergeordnete Planungen)

Betroffenheit: Es werden öffentliche Gelder eingesetzt

Im Textteil des von der Planungsgemeinschaft Harz im Internet veröffentlichten Regionalen Entwicklungsplans Harz mit Genehmigungsstand 21.04.2009 ist die Goldene Aue unter Punkt 4.3.4. insgesamt als Vorranggebiet für die Landwirtschaft ausgewiesen. Die Landwirtschaft sei „von entgegenstehenden Nutzungen zu sichern“.

Der Kartenteil hat in der Gesamtübersicht eine Ladezeit von mehr als einer Minute. Dabei sind Details nicht erkennbar. Beim Hineinzoomen lädt die Datei jeweils neu, aufgrund der maßstabsabhängig zunehmenden Detailtiefe mit deutlich zunehmenden Ladezeiten. Ab Zoomstufen, die für eine sachgerechte Beurteilung erforderlich sind, wird der Ladevorgang auch nach 50 Minuten nicht beendet.

Da überregionale Stellungnahmen zum Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Sangerhausen zulässig sind, ist für eine sachgemäße Stellungnahme die überregional öffentliche Zugänglichkeit der übergeordneten Planungen erforderlich und zu gewährleisten. Im vorliegenden Format ist die zeichnerische Darstellung in digitaler Form öffentlich unzugänglich (Begründung s.o.).

Der Entwurf zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Sangerhausen verstößt gegen die im Internet zugängliche Fassung des Regionalen Entwicklungsplans Harz. Er ist damit ungültig.

Dieser Sachverhalt wäre bei einem öffentlichen Erörterungstermin zu klären.

Ich bitte Sie, meine Stellungnahme und meine Einwendung im Rahmen der öffentlichen Beteiligung zum Entwurf zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Sangerhausen zu prüfen, in die Abwägung einzustellen und mir das Ergebnis der Prüfung in Schriftform mitzuteilen.

Stadtverwaltung Sangerhausen
Fachbereich Stadtentwicklung und Bauen
Fachdienst Stadtplanung
Markt 7a, PF 101324
06513 Sangerhausen

02. Sep. 2026

[Redacted]
Stadtverwaltung Sangerhausen
Fachdienst Stadtplanung
Markt 7a
06526 Sangerhausen
Stadtplanung@Stadt.Sangerhausen.de

Stadtverwaltung Sangerhausen
Eing.: 01. Sep. 2026
Tgb.-Nr. 52

Datum: 30.8.26

Einwendung zum Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Sangerhausen

Grund: Verstoß gegen Planungsgrundsätze:
(hier: Verstoß gegen übergeordnete Planungen)
Betroffenheit: Es werden öffentliche Gelder eingesetzt

Im Textteil des von der Planungsgemeinschaft Harz im Internet veröffentlichten Regionalen Entwicklungsplans Harz mit Genehmigungsstand 21.04.2009 ist die Goldene Aue unter Punkt 4.3.4. insgesamt als Vorranggebiet für die Landwirtschaft ausgewiesen. Die Landwirtschaft sei „von entgegenstehenden Nutzungen zu sichern“.

Der Kartenteil hat in der Gesamtübersicht eine Ladezeit von mehr als einer Minute. Dabei sind Details nicht erkennbar. Beim Hineinzoomen lädt die Datei jeweils neu, aufgrund der maßstabsabhängig zunehmenden Detailtiefe mit deutlich zunehmenden Ladezeiten. Ab Zoomstufen, die für eine sachgerechte Beurteilung erforderlich sind, wird der Ladevorgang auch nach 50 Minuten nicht beendet.

Da überregionale Stellungnahmen zum Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Sangerhausen zulässig sind, ist für eine sachgemäße Stellungnahme die überregional öffentliche Zugänglichkeit der übergeordneten Planungen erforderlich und zu gewährleisten. Im vorliegenden Format ist die zeichnerische Darstellung in digitaler Form öffentlich unzugänglich (Begründung s.o.).

Der Entwurf zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Sangerhausen verstößt gegen die im Internet zugängliche Fassung des Regionalen Entwicklungsplans Harz. Er ist damit ungültig.

Dieser Sachverhalt wäre bei einem öffentlichen Erörterungstermin zu klären.

Ich bitte Sie, meine Stellungnahme und meine Einwendung im Rahmen der öffentlichen Beteiligung zum Entwurf zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Sangerhausen zu prüfen, in die Abwägung einzustellen und mir das Ergebnis der Prüfung in Schriftform mitzuteilen.

[Redacted]
Stadtverwaltung Sangerhausen
Fachbereich Stadtentwicklung und Bauen
Fachdienst Stadtplanung
Markt 7a, PF 101324
06513 Sangerhausen
02. Sep. 2026

Stadtverwaltung Sangerhausen
Fachdienst Stadtplanung
Markt 7a
06526 Sangerhausen
Stadtplanung@Stadt.Sangerhausen.de

Eing.: 01. Sep. 2026
Tgb.-Nr. 22

Datum: 31.08.26

Einwendung zum Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Sangerhausen

Grund: Verstoß gegen Planungsgrundsätze:
(hier: Verstoß gegen übergeordnete Planungen)
Betroffenheit: Es werden öffentliche Gelder eingesetzt

Im Textteil des von der Planungsgemeinschaft Harz im Internet veröffentlichten Regionalen Entwicklungsplans Harz mit Genehmigungsstand 21.04.2009 ist die Goldene Aue unter Punkt 4.3.4. insgesamt als Vorranggebiet für die Landwirtschaft ausgewiesen. Die Landwirtschaft sei „von entgegenstehenden Nutzungen zu sichern“.

Der Kartenteil hat in der Gesamtübersicht eine Ladezeit von mehr als einer Minute. Dabei sind Details nicht erkennbar. Beim Hineinzoomen lädt die Datei jeweils neu, aufgrund der maßstabsabhängig zunehmenden Detailtiefe mit deutlich zunehmenden Ladezeiten. Ab Zoomstufen, die für eine sachgerechte Beurteilung erforderlich sind, wird der Ladevorgang auch nach 50 Minuten nicht beendet.

Da überregionale Stellungnahmen zum Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Sangerhausen zulässig sind, ist für eine sachgemäße Stellungnahme die überregional öffentliche Zugänglichkeit der übergeordneten Planungen erforderlich und zu gewährleisten. Im vorliegenden Format ist die zeichnerische Darstellung in digitaler Form öffentlich unzugänglich (Begründung s.o.).

Der Entwurf zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Sangerhausen verstößt gegen die im Internet zugängliche Fassung des Regionalen Entwicklungsplans Harz. Er ist damit ungültig.

Dieser Sachverhalt wäre bei einem öffentlichen Erörterungstermin zu klären.

Ich bitte Sie, meine Stellungnahme und meine Einwendung im Rahmen der öffentlichen Beteiligung zum Entwurf zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Sangerhausen zu prüfen, in die Abwägung einzustellen und mir das Ergebnis der Prüfung in Schriftform mitzuteilen.

Stadtverwaltung Sangerhausen
Fachbereich Stadtentwicklung und Bau
Fachdienst Stadtplanung
Markt 7a, PF 101324
06513 Sangerhausen

02. Sep. 2026

Stadtverwaltung Sangerhausen
Fachdienst Stadtplanung
Markt 7a
06526 Sangerhausen
Stadtplanung@Stadt.Sangerhausen.de

Stadtverwaltung Sangerhausen

Eing.: 01. Sep. 2026

Tgb.-Nr. 20

Datum: 31.8.2026

Einwendung zum Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Sangerhausen

Grund: Verstoß gegen Planungsgrundsätze:
(hier: Verstoß gegen übergeordnete Planungen)

Betroffenheit: Es werden öffentliche Gelder eingesetzt

Im Textteil des von der Planungsgemeinschaft Harz im Internet veröffentlichten Regionalen Entwicklungsplans Harz mit Genehmigungsstand 21.04.2009 ist die Goldene Aue unter Punkt 4.3.4. insgesamt als Vorranggebiet für die Landwirtschaft ausgewiesen. Die Landwirtschaft sei „von entgegenstehenden Nutzungen zu sichern“.

Der Kartenteil hat in der Gesamtübersicht eine Ladezeit von mehr als einer Minute. Dabei sind Details nicht erkennbar. Beim Hineinzoomen lädt die Datei jeweils neu, aufgrund der maßstabsabhängig zunehmenden Detailtiefe mit deutlich zunehmenden Ladezeiten. Ab Zoomstufen, die für eine sachgerechte Beurteilung erforderlich sind, wird der Ladevorgang auch nach 50 Minuten nicht beendet.

Da überregionale Stellungnahmen zum Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Sangerhausen zulässig sind, ist für eine sachgemäße Stellungnahme die überregional öffentliche Zugänglichkeit der übergeordneten Planungen erforderlich und zu gewährleisten. Im vorliegenden Format ist die zeichnerische Darstellung in digitaler Form öffentlich unzugänglich (Begründung s.o.).

Der Entwurf zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Sangerhausen verstößt gegen die im Internet zugängliche Fassung des Regionalen Entwicklungsplans Harz. Er ist damit ungültig.

Dieser Sachverhalt wäre bei einem öffentlichen Erörterungstermin zu klären.

Ich bitte Sie, meine Stellungnahme und meine Einwendung im Rahmen der öffentlichen Beteiligung zum Entwurf zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Sangerhausen zu prüfen, in die Abwägung einzustellen und mir das Ergebnis der Prüfung in Schriftform mitzuteilen.

Stadtverwaltung Sangerhausen
Fachbereich Stadtentwicklung und Bauen
Fachdienst Stadtplanung
Markt 7a, PF 101324
06513 Sangerhausen

02. Sep. 2026



Stadtverwaltung Sangerhausen
Fachdienst Stadtplanung
Markt 7a
06526 Sangerhausen
Stadtplanung@Stadt.Sangerhausen.de

Datum: 29.08.26

Einwendung zum Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Sangerhausen

Grund: Verstoß gegen Planungsgrundsätze:
(hier: Verstoß gegen übergeordnete Planungen)
Betroffenheit: Es werden öffentliche Gelder eingesetzt

Im Textteil des von der Planungsgemeinschaft Harz im Internet veröffentlichten Regionalen Entwicklungsplans Harz mit Genehmigungsstand 21.04.2009 ist die Goldene Aue unter Punkt 4.3.4. insgesamt als Vorranggebiet für die Landwirtschaft ausgewiesen. Die Landwirtschaft sei „von entgegenstehenden Nutzungen zu sichern“.

Der Kartenteil hat in der Gesamtübersicht eine Ladezeit von mehr als einer Minute. Dabei sind Details nicht erkennbar. Beim Hineinzoomen lädt die Datei jeweils neu, aufgrund der maßstabsabhängig zunehmenden Detailtiefe mit deutlich zunehmenden Ladezeiten. Ab Zoomstufen, die für eine sachgerechte Beurteilung erforderlich sind, wird der Ladevorgang auch nach 50 Minuten nicht beendet.

Da überregionale Stellungnahmen zum Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Sangerhausen zulässig sind, ist für eine sachgemäße Stellungnahme die überregional öffentliche Zugänglichkeit der übergeordneten Planungen erforderlich und zu gewährleisten. Im vorliegenden Format ist die zeichnerische Darstellung in digitaler Form öffentlich unzugänglich (Begründung s.o.).

Der Entwurf zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Sangerhausen verstößt gegen die im Internet zugängliche Fassung des Regionalen Entwicklungsplans Harz. Er ist damit ungültig.

Dieser Sachverhalt wäre bei einem öffentlichen Erörterungstermin zu klären.

Ich bitte Sie, meine Stellungnahme und meine Einwendung im Rahmen der öffentlichen Beteiligung zum Entwurf zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Sangerhausen zu prüfen, in die Abwägung einzustellen und mir das Ergebnis der Prüfung in Schriftform mitzuteilen.



03. Sep. 2026
Stadtverwaltung Sangerhausen
Fachbereich Stadtentwicklung und Bauen
Fachdienst Stadtplanung
Markt 7a, PF 10 13 24
06513 Sangerhausen



Stadtverwaltung Sangerhausen
Fachdienst Stadtplanung
Markt 7a
06526 Sangerhausen
Stadtplanung@Stadt.Sangerhausen.de

Datum: 29.08.26

**Einwendung zum Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplans
der Stadt Sangerhausen**

Grund: Verstoß gegen Planungsgrundsätze:
(hier: Verstoß gegen übergeordnete Planungen)
Betroffenheit: Es werden öffentliche Gelder eingesetzt

Im Textteil des von der Planungsgemeinschaft Harz im Internet veröffentlichten Regionalen Entwicklungsplans Harz mit Genehmigungsstand 21.04.2009 ist die Goldene Aue unter Punkt 4.3.4. insgesamt als Vorranggebiet für die Landwirtschaft ausgewiesen. Die Landwirtschaft sei „von entgegenstehenden Nutzungen zu sichern“.

Der Kartenteil hat in der Gesamtübersicht eine Ladezeit von mehr als einer Minute. Dabei sind Details nicht erkennbar. Beim Hineinzoomen lädt die Datei jeweils neu, aufgrund der maßstabsabhängig zunehmenden Detailtiefe mit deutlich zunehmenden Ladezeiten. Ab Zoomstufen, die für eine sachgerechte Beurteilung erforderlich sind, wird der Ladevorgang auch nach 50 Minuten nicht beendet.

Da überregionale Stellungnahmen zum Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Sangerhausen zulässig sind, ist für eine sachgemäße Stellungnahme die überregional öffentliche Zugänglichkeit der übergeordneten Planungen erforderlich und zu gewährleisten. Im vorliegenden Format ist die zeichnerische Darstellung in digitaler Form öffentlich unzugänglich (Begründung s.o.).

Der Entwurf zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Sangerhausen verstößt gegen die im Internet zugängliche Fassung des Regionalen Entwicklungsplans Harz. Er ist damit ungültig.

Dieser Sachverhalt wäre bei einem öffentlichen Erörterungstermin zu klären.

Ich bitte Sie, meine Stellungnahme und meine Einwendung im Rahmen der öffentlichen Beteiligung zum Entwurf zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Sangerhausen zu prüfen, in die Abwägung einzustellen und mir das Ergebnis der Prüfung in Schriftform mitzuteilen.



03. Sep. 2026
Stadtverwaltung Sangerhausen
Bereich Stadtentwicklung und Bauen
Fachdienst Stadtplanung
Markt 7a, PF 10 13 24
06513 Sangerhausen